

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 32.

26. Juli 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Eindrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Verträge mit Frankreich.

(Vom 15. Juli 1864.)

Lit.!

Seit dem ältesten Vertrag zwischen den Eidgenossen und der Krone Frankreichs, welcher nach der Schlacht von St. Jakob in Ensisheim unterm 28. Weinmonat 1444 mit dem Dauphin abgeschlossen wurde, folgten sich zwischen den beiden Staaten eine Reihe von Verträgen, in welchen neben den Kapitulationsartikeln die Handelsverhältnisse die Hauptrolle spielten.

Im Jahr 1781 wurden vom König Ludwig XVI. durch das Edikt vom 8. Dezember 1781, nachdem ein neuer Vertrag gescheitert war, die Privilegien, welche die Schweizer fortan noch in Frankreich genießen sollten, festgestellt. Allein vom Jahr 1790 an erschienen dann in Entwicklung des sogenannten Colbert'schen Systems Zollverordnungen, durch welche die Einfuhr fremder Fabrikate höher besteuert und die Zölle an die Gränze verlegt wurden, und es hörten damit die Vortheile, welche die schweizerischen Erzeugnisse bis dahin genossen, kurz vor dem Sturze des Königthums auf. In der Folge kamen zwar neue Verträge zu Stande; allein die für die Schweiz günstigen Bestimmungen traten niemals ins Leben. Das namentlich auch in Folge des Kontinentalsystems sich immer mehr entwickelnde Schutzzoll- und Prohibitivsystem gelangte, zuerst unter der Republik, nachher unter dem Kaiserreich und später unter der Restauration, zu immer größerer Blüthe. Die Tagsatzung nahm

demzufolge die Frage in ernste Berathung, ob sie nicht durch Retorsionsmaßregeln eine für die Schweiz günstigere Stellung erzielen könne, gelangte aber zu keinem Resultate. Die gesetzgebende Gewalt in Frankreich lag beinahe ausschließlich in den Händen der Monopolisten, und obschon seit dem Jahre 1830 französische Staatsmänner anfangen, sich einem freien Handelssysteme zuzuneigen, so traten dessen ungeachtet wesentlichere Verkehrsvereinfachungen nicht ein. Der französische Markt blieb den Schweizerprodukten beinahe verschlossen, und es wurden unter der Regierung Ludwig Philipps nur einige wenige Transitvereinfachungen zugestanden. Der Werth der wenigen Rohstoffe, welche die Schweiz an Frankreich abgeben konnte, belief sich laut einer Zusammenstellung von 1861 kaum auf einen Drittheil der aus letztern bezogenen Waaren aller Art. Dem neuen französischen Kaiserreiche gebührt das Verdienst, einer freisinnigern Handelspolitik in Frankreich Bahn gebrochen zu haben. Dem bekannten Programm des Kaisers vom 5. Januar 1860 folgte schon am 23. Januar gl. J. der Abschluß eines Handelsvertrages mit England und bald darauf desjenigen mit Belgien, so wie später mit Preußen und Italien.

Die noch ungünstigere Stellung, in welche die Schweiz durch diese Handelsverträge versetzt wurde, entging der Aufmerksamkeit des Bundesrathes nicht, und es beschloß derselbe daher im Februar 1861, bei der französischen Regierung anzufragen, ob sie geneigt wäre, auch mit der Schweiz in bezügliche Unterhandlungen zu treten. In Folge einer auf die anfängliche offiziöse Anfrage ertheilten günstigen Antwort machte der schweizerische Minister in Paris unterm 24. März 1861 die Sache offiziell anhängig, und es erfolgte schon am 1. April gl. J. von der französischen Regierung eine zustimmende Antwort. Ungeachtet dieser Zusicherung trat jedoch das französische Ministerium bis in den Herbst 1862 nicht in förmliche Verhandlungen ein. Als Grund dieser Bögerung gab die französische Regierung an, daß ihr daran liegen müsse, zuerst das Verhältniß Frankreichs zum deutschen Zollverein festzustellen. Als jedoch in Folge der Opposition, welche sich in Deutschland gegen den französisch-preussischen Handelsvertrag erhob, der Abschluß desselben sich zu lange verzögerte, so entschloß sich die französische Regierung im November 1862, Unterhandlungen mit der Schweiz zu eröffnen, und es traten die Konferenzen zum ersten Mal am 26. Januar 1863 zusammen.

Der französische Minister des Auswärtigen hatte unterm 19. Mai 1862 dem Bundespräsidenten konfidentiell die Hauptforderungen Frankreichs eröffnet. Sie betrafen hauptsächlich folgende Punkte:

- 1) Herabsetzung der schweizerischen Einfuhrzölle auf das Maß der entsprechenden französischen Ansätze für alle diejenigen Artikel, die schweizerischerseits höher belastet sind.
- 2) Als Gegenrecht, Aufhebung aller Durchfuhrzölle auf den durch die Schweiz geführten französischen Waaren, so wie der Ausfuhrzölle.

- 3) Umarbeitung der kantonalen Gebühren auf französischen Weinen und Branntweinen.
- 4) Gegenseitige Gewährleistung des Eigenthums auf Werken des Geistes und der Kunst, so wie auf Fabrikzeichen und Musterzeichnungen und Anerkennung der Erfindungspatente.
- 5) Als Gegenrecht, Gestattung des Handelsbetriebes und der Niederlassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft für alle Franzosen ohne Unterschied, welchem Glauben sie auch angehören.
- 6) Revision des Vertrages vom 18. Juli 1828 über gerichtliche, polizeiliche und nachbarrliche Verhältnisse.
- 7) Ausführung der Bestimmungen von Art. 8 vorgenannten Vertrags, wonach ein besonderes Verkommniß über die Nutzung der an der Gränze gelegenen Waldungen abgeschlossen werden soll.
- 8) Zollbefreiung bei der Einfuhr auf Schweizergebiet für alle Erzeugnisse des Pays de Vex, des Chablais und Faucigny.

Gegen diese Leistungen wurde der Schweiz die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation in allen Zoll- und Handelsfachen von Frankreich zugesichert.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser Unterhandlungen und die tief eingreifenden Forderungen Frankreichs hielt der Bundesrath für angemessen, auf Anfang Januar 1863 eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone einzuberufen, um durch dieselben über die verschiedenen Fragen eine Berathung pflegen zu lassen und um insbesondere auch über die von der Schweiz anzustrebenden Zollerleichterungen Material zu erhalten. Zu dieser Konferenzsitzung wurde auch der schweizerische Minister in Paris beigezogen, um der Konferenz über die Anschauungsweise der französischen Regierung authentische Mittheilung machen zu können und die schweizerischen Verlangen näher kennen zu lernen. Die Konferenz behandelte den Gegenstand in sehr einläßlicher Weise, wie das beiliegende Protokoll beweist. Ohne auf Einzelnes einzutreten, heben wir hier lediglich hervor, daß unsere weitem Instruktionen an den schweizerischen Abgeordneten sich auf diese Konferenzbeschlüsse stützten, und wir stets bemüht waren, dahin zu wirken, daß denselben bei Frankreich Eingang verschafft werde.

Von Seite der französischen Regierung nahmen an den Konferenzberathungen der französische Minister des Auswärtigen, Herr Drouyn de Lhuys, der Handelsminister Rouher, und nach seiner Beförderung zum Staatsminister der neue Handelsminister Béhic Theil, wobei im Laufe der Unterhandlungen auch noch andere Chefs der verschiedenen Ministerialabtheilungen beigezogen wurden.

Unsererseits glaubten wir, dem schweizerischen Abgeordneten die kräftigste Stütze geben zu können durch Bezeichnung besonderer Experten für die einzelnen Spezialfragen. Die Gewählten unterzogen sich mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit dem an sie ergangenen Rufe, und die Protokolle der Konferenzsitzungen, welche wir beischließen, geben Zeugniß, daß

sie in Verbindung mit unserm Abgeordneten sich alle Mühe gaben, die hierseitigen Ansichten und Wünsche zur Geltung zu bringen.

Die Konferenzverhandlungen, anfangs mit ziemlicher Raschheit betrieben, erlitten später wegen verschiedener Verhinderungen der französischen Repräsentanten eine längere Unterbrechung. Sie wurden dann aber im Jahr 1864 eifrig fortgesetzt und erreichten mit der 30. Konferenzsitzung ihren Abschluß.

Da wir unserem Abgeordneten auf seinen eigenen Wunsch die Instruktion erteilt hatten, vor der abschließlichen Unterzeichnung dem Bundesrathe noch einläßlichen Bericht zu erstatten und die letzten Instruktionen einzuholen, so verfügte sich derselbe mit den Verträgen und Protokollen im Laufe des letzten Monats nach Bern, erstattete uns hier in zwei Sitzungen einen einläßlichen mündlichen Schlußbericht, welchen wir den Akten beifügen, und empfing sodann von uns die Vollmacht zur Unterzeichnung der vorliegenden fünf Verträge, welche Unterzeichnung sodann am 30. Brachmonat dieses Jahres im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris stattgefunden hat.

Indem wir diesen geschichtlichen Ueberblick hiemit schließen, haben wir nur noch beizufügen, daß im Laufe der Unterhandlungen unser Abgeordneter zu wiederholten Malen zur Beseitigung der dem Vertrage entgegenstehenden großen Schwierigkeiten den Antrag eingebracht hat, es möchten sich die beiden Staaten auf die einfache Zusicherung beschränken, daß sie sich gegenseitig auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nation behandeln wollen. Die französischen Abgeordneten haben jedoch diesen Antrag mit der größten Bestimmtheit abgelehnt.

Zur Prüfung dieser Verträge übergehend, stellt sich die Frage in den Vordergrund, ob nicht verfassungsmäßige Hindernisse der Genehmigung derselben im Wege stehen.

Es enthält nämlich jeder der vier Hauptverträge gewisse Punkte, welche unter andern Umständen ohne Zweifel nicht vom Bunde, sondern von den Kantonen selbst zu ordnen wären. So enthält z. B. der Handelsvertrag die Bestimmung gegenseitigen Verzichtes auf Patentgebühren für Handelsreisende; ferner das Verbot der Erhöhung resp. Neueinführung der kantonalen Konsumgebühren gegenüber französischen Weinen, so wie eine Bestimmung, daß auch das Verhältniß der bestehenden Konsumgebühren nicht zu Ungunsten Frankreichs verändert werden dürfen. Der Niederlassungsvertrag ordnet in Abänderung des bestehenden Staatsvertrags mit Frankreich, welchem wenigstens der Kanton Schwyz bis zur Stunde nicht beigetreten war, die Niederlassungsverhältnisse der Franzosen für die ganze Schweiz und er gewährt dieselbe allen Franzosen ohne Unterschied der Religion. Der Vertrag über den Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums gewährt den Franzosen in diesen Beziehungen einen Schutz, welchen die Schweizer im Innern entweder noch

gar nicht, oder wenigstens nicht im gleichen Umfang genießen. Ebenso statuiert der Vertrag über gegenseitigen Schutz der Gränzwaldungen u. s. f., über Verhältnisse der Gerichtsbarkeit und des Prozesses, die sonst ebenfalls der Kantonalgesetzgebung anheim gegeben sind.

So tritt denn bei jedem dieser Verträge die Frage auf, ob der Bund zu solchen Stipulationen berechtigt sei. Der Bundesrath glaubt diese Frage bejahen zu sollen. Er stützt sich hiebei sowohl auf den Wortlaut der Verfassung selbst, auf den Gesamtcharakter unserer bundesstaatlichen Einrichtungen, wie auch auf die bisherige ganz entschiedene Praxis. Da die Frage bei all' den obgenannten Spezialpunkten ganz die gleiche ist, so will der Bundesrath, in die nähere Begründung eintretend, dasjenige Verhältniß besonders herausheben, welches mit der vorhin geäußerten Ansicht am meisten im Widerspruche zu stehen scheint, nämlich die Frage der Rechtstellung der nichtchristlichen Franzosen.

1. Wortlaut der Bundesverfassung.

Man behauptet sehr oft, der Art. 41 der Bundesverfassung mache es dem Bunde unmöglich, in Betreff der Niederlassung die Nichtchristen den Christen gleichzustellen und mit fremden Staaten Verträge der Art abzuschließen. Liest man indessen den Art. 41 ganz unbefangen, so wird man von diesem Irrthume zurückkommen. Dieser Art. 41 ordnet nämlich verbatim: „Der Bund gewährt allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft,“ allerdings die Materie der Niederlassung für die Schweizer; dagegen ordnet er sie nicht für die Nichtschweizer. Die Bundesverfassung ist ja überhaupt nur dazu bestimmt, die Verhältnisse der Schweizer zu ordnen; denn die Verhältnisse zu andern Staaten reguliren sich niemals durch die Landesverfassungen, sondern vielmehr auf dem Wege von Staatsverträgen.

Es entsteht also die weitere Frage: Wer hat die Befugniß, die Staatsverträge mit fremden Staaten abzuschließen? Hierüber geben Art. 8 und 9 der Bundesverfassung klaren Aufschluß. Art. 8 sagt: „Dem Bund allein steht das Recht zu, . . . Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.“ Es ist wohl zu bemerken, daß diese Befugniß keineswegs innerlich auf gewisse Materien beschränkt ist.

Art. 9 überläßt ausnahmsweise den Kantonen die Befugniß, gewisse Verträge mit dem Auslande abzuschließen. Diese Verträge aber sind ausdrücklich beschränkt auf untergeordnetere Materien, namentlich Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Bundesverfassung auch nichts von einem Zusammenwirken von Bund und Kantonen wissen will;

sie gibt ausdrücklich das Recht zu Verträgen der erstern Art „dem Bunde allein“, und das Recht zu Verträgen der zweiten Art den Kantonen allein mit einem bloßen Aufsichtrecht des Bundes. Da die hier in Frage kommenden Verträge, welche übrigens, obgleich der Form nach getrennt, in der Materie ein einheitliches Ganzes bilden, unzweifelhaft in die Kategorie der unter Art. 8 bezeichneten Staatsverträge fallen, so kann es nach Ansicht des Bundesrathes keinem Zweifel unterliegen, daß dem Bunde dem Buchstaben der Bundesverfassung nach die Kompetenz zusteht, einen Staatsvertrag abzuschließen, welcher den Franzosen ohne Unterschied der Religion die freie Niederlassung bewilligt.

2. Gesamtcharakter unserer bundesstaatlichen Einrichtungen.

Die Schweiz ist bei Verhandlung von Staatsverträgen mit auswärtigen Staaten in einer ganz eigenthümlichen Lage. Diese Staaten sind der Regel nach Einheitsstaaten, also in ihrer Disposition über die Vertragsmaterien gänzlich frei. Umgekehrt ist der politische Organismus der Schweiz so, daß die Befugnisse zwischen Bund und Kantone getheilt sind, daß aber in der weitaus größern Zahl der Materien das Dispositionsrecht im Innern den Kantonen geblieben ist. Wollte man aber demzufolge den Bund auf Abschluß von Verträgen über zentralisirte Materien beschränken, so würde der volltönende Wortlaut des Art. 8 der Bundesverfassung in That und Wahrheit auf die Kompetenz zum Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen und kleinen Zollregulativen zusammenschrumpfen. Da aber auch die Kantone selbst nicht in der Lage wären, andere Materien im Vertragswege mit dem Auslande zu ordnen, so würde dieser Zustand der Dinge das Resultat erzeugen, daß die Schweiz sich aus formellen Gründen der wichtigsten Verträge enthalten und sich in völkerrechtlicher Beziehung gänzlich isoliren müßte. Diese Stellung aber würde gewiß einem so verkehrreichen Lande, wie die Schweiz es ist, zum größten Schaden gereichen.

Jene Doktrin, daß der Bund durch Art. 8 nur befugt sei, Staatsverträge über zentralisirte Materien abzuschließen, würde indessen nicht bloß die Stellung der Schweiz in der großen Staatenfamilie verkümmern und die Volkswohlfahrt gefährden, sondern sie würde geradezu auch den Sinn und Geist der Bundesverfassung verletzen. Die Schweiz gab sich im Jahr 1848 die Verfassung eines Bundesstaates. Der Charakter dieser Staatsform, wie er auch der ganzen Physiognomie der Bundesverfassung aufgeprägt ist, kennzeichnet sich durch die Devise: Einheit der Bundesglieder nach Außen, Selbstständigkeit derselben im Innern. Dem unbefangenen Auge wird nicht entgehen, daß diese Staatsform einen etwas zwiespältigen Charakter hat, indem sie sich von Außen anders darstellt als von Innen. Dieser Doppelcharakter kann gar leicht Konflikte erzeugen, wenn man in großen und umfangreichen Fragen mit spitzfindiger Kritik verfahren will. Auf der andern Seite zeigt nun eine längere Er-

fahrung, daß ein billiges Vernehmen zwischen Bundes- und Kantonal-Souveränität diese Staatsform zu einer ganz gedeihlichen machen kann. Man hat bis jetzt bei allen Verträgen mit dem Auslande sich gegenseitig Rechnung getragen. Der Bund hat bei den Unterhandlungen stets darauf Rücksicht genommen, daß keine fundamentalen Grundsätze der kantonalen Selbstständigkeit angetastet werden, und die Kantone haben es für angemessen erachtet, nicht durch kleinliche Rechthabereien und Konsequenz-machereien Verkommnissen entgegenzutreten, welche im allgemeinen Interesse des Vaterlandes als wünschenswerth erfunden wurden.

Der Bundesrath glaubte auch beim vorliegenden Vertrage ganz die gleiche Stellung einnehmen zu sollen. Als Frankreich verlangte, daß die Schweiz ihre Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren aufhebe, lehnte der Bundesrath dieses Begehren mit der größten Entschiedenheit ab, weil er dafür hielt, daß unter einer solchen Konzession die Fundamente unseres Gemeindegelbens leiden müßten und daß sich daran weitere schädliche Folgen knüpfen könnten, indem die in ihren Einnahmen beschränkten Gemeinden natürlich auf den Staat recurriren müßten. Der Bundesrath wies daher Angesichts der großen Gefahren, die sich aus einem solchen Zustande der Dinge ergeben hätten, alle Gründe einer vagen Billigkeit für die entgegengesetzte Anschauung zurück und wahrte hierin die vollste Autonomie der Kantone.

In gleicher Art verhielt er sich gegenüber den anfänglichen Begehren Frankreichs bezüglich Erniedrigung der Konsumgebühren; denn es hätte dies die Finanzsysteme einer Reihe von Kantonen angetastet, welche der Bundesrath ebenfalls schützen zu sollen glaubte. Dagegen nahm der Bundesrath keinen Anstand, gerade in dieser Materie einige Konzessionen zu machen, welche alle Kantone gleichmäßig betreffen, und welche für die französische Regierung mehr den Werth haben, daß sie ihr für die Zukunft einige Beruhigung gewähren, als daß sie den Kantonen erhebliche Opfer auferlegen würden.

Diese beiden Beispiele mögen genügen, um den praktischen Beweis zu liefern, wie der Bundesrath die einschlagenden Bestimmungen der Bundesverfassung aufgefaßt hat. Er wiederholt, daß seines Erachtens Art. 8 durch den Art. 41 der Bundesverfassung in keiner Weise beschränkt ist. Allein der Bundesrath zieht daraus auch nicht die Schlußfolgerung, weder theoretisch noch praktisch, daß Art. 8 gewissermaßen die ganze Bundesverfassung beherrsche, daß mit diesem Art. 8 in der Hand der Bund dem Auslande alle möglichen beliebigen Konzessionen zu machen berechtigt sei. Diese Folgerung will in der That der Bundesrath nicht gezogen wissen, sondern er glaubt vielmehr, daß bei der Auslegung des Art. 8 eine weise Berücksichtigung der übrigen Grundbestimmungen der Bundesverfassung walten und jeweilen bei den Vertragsabschlüssen eine billige Würdigung sowohl der Bundesinteressen im Ganzen, wie der Kantonalinteressen im Besondern statifinden müsse. Wenn die hohen Rätthe,

von denen der eine übrigens ja die Kantone speziell zu vertreten bestimmt ist, von diesem Gesichtspunkte aus die vorliegende Frage betrachten, so wird es ihnen nicht schwer fallen, die einzelnen KonzeSSIONen, welche eine gewisse Beschränkung der Kantonsouveränität mit sich bringen, zu taxiren und ein richtiges Urtheil darüber auszufällen, ob sie die Kantonsouveränität in ihrem tiefern Wesen oder mehr bloß in ihren äußern Attributen berühren oder gefährden.

3. Bisherige Praxis.

Man wird vielleicht einwerfen, Art. 41 der Bundesverfassung gewähre ja den Kantonen sogar die Befugniß, schweizerischen Nichtchristen die Niederlassung auf ihrem Gebiete zu verweigern, daraus folge aber mit Nothwendigkeit, daß ihnen diese Befugniß in noch höhern Grade zustehen müsse gegenüber fremden Nichtchristen, da ja sonst die Schweizerbürger schlechtern Rechtes werden als die Fremden. Letzteres ist materiell richtig, und wir werden in der Folge darauf zurückkommen; dagegen hat die künstliche Schlußfolgerung vom Mehrern auf das Mindere, welche in dem Raisonnement liegt, weder rechtlich noch praktisch großen Werth.

Die Praxis gibt hierüber die besten Aufschlüsse, wie folgende Nachweise zeigen.

So sind mit Nordamerika, England, dem Großherzogthum Baden u. s. f. Verträge abgeschlossen worden, in welchen die Angehörigen jener Länder vom Militärdienst in der Schweiz und gleicher Weise von den entsprechenden Militärsteuern befreit worden sind. Es enthält dieß einen Eingriff in ein sonst der Kantonsouveränität anheim gegebenes Gebiet und eine Begünstigung der Fremden gegenüber den eigenen Bürgern.

Mit einer großen Anzahl von Staaten sind Verträge über Auslieferung von Verbrechern, Zeugenstellung und Herausgabe von entwendeten Sachen von Bundes wegen abgeschlossen worden, obgleich die Jurisdiktion, der Strafprozeß und die Gesetzgebung über das Sachenrecht Sache der Kantone geblieben ist.

Der Vertrag mit Baden vom Jahr 1856 disponirt Namens der Schweiz über das sogenannte Exavenrecht, während dieses Recht den Bund unter keinen Umständen berührt hätte.

Der neueste Staatsvertrag mit Baden statuirt, in Uebereinstimmung mit andern Verträgen, das Recht freien Grunderwerbs von Fremden in der Schweiz.

In den Deklarationen über das europäische Seerecht in Kriegszeiten, welchen der Bund ebenfalls beigetreten ist, sind Grundsätze enthalten, die für das Handelsrecht und allfällige Regreßfragen von Bedeutung sind.

Der englische wie der nordamerikanische Vertrag gewährt mit Beziehung auf Verhaftungen und Haussuchungen den Bürgern jener Staaten

Garantien, welche die Schweizerbürger von Kanton zu Kanton keineswegs genießen.

Die gleichen Verträge garantiren das freie Verfügungsrecht über das Eigenthum und garantiren die Anerkennung der in mehreren Kantonen für Kantonsbürger nur sehr bedingt zulässigen Testamente.

Die Konsularkonvention mit Brasilien ertheilt den Konsuln selbst die Berechtigung zur Verleihung von Grundpfandrechten, und gibt ihnen weiter sehr eingreifende Rechte bezüglich der Administration und Liquidation von Erbschaften.

Der Vertrag mit Belgien autorisirt die anonymen Gesellschaften zum Auftreten vor Gericht gleich den Privatpersonen und disponirt mit Bezug auf gebrannte Wasser über die Konsumgebühren der Kantone.

Aus den hier angeführten Beispielen, die leicht noch vermehrt werden könnten, ist ersichtlich, daß kein einziger Vertrag von Bedeutung seit dem Bestande des neuen Bundes abgeschlossen worden ist, welcher nicht Eingriffe in das sonst der Kantonsouveränität überlassene Gebiet enthält. Der Bund hat disponirt über Materien des Privatrechts, des Zivil- und Strafprozesses, Jurisdiktionshoheit, Niederlassungsrecht, Militärpflicht, Steuerfreiheit u. s. f. und hat in gar vielen Fällen den ausländischen Angehörigen weitergehende Rechte ertheilt, als die Inländer sie besitzen.

Letzteres war auch schon der Fall bei Verträgen, welche unter dem frühern Bundesvertrage abgeschlossen worden sind. Der bisherige Niederlassungsvertrag mit Frankreich gewährte z. B. den Franzosen in den meisten Kantonen das Recht der Niederlassung, während die nämlichen Kantone sich denjenigen Kantonen gegenüber, welche ihren Bürgern die freie Niederlassung nicht zugestanden, das Gegenrecht vorbehielten.

Ebenso gewähren bis auf den heutigen Tag die sämtlichen Kantone den Franzosen das Recht der Beerbung nach ihrem Heimatgesetze und die Vormundung durch die Heimatbehörden, während bei jüngsten Berathungen im Schoße der h. Bundesversammlung mehrere Kantone sich energisch weigerten, ihren schweizerischen Mitbürgern anderer Kantone gleiche Rechte einzuräumen.

Die Unhaltbarkeit der Doktrin nothwendiger Rechtsgleichheit der Fremden und Einheimischen ergibt sich am deutlichsten aus einem im Art. 41 der Bundesverfassung ganz analog geordneten Verhältniß, das wir zum Schlusse dieser Darlegung der bisherigen Praxis noch berühren wollen.

Art. 41 gibt den Kantonen nicht bloß das Recht, die Niederlassung der nichtchristlichen Schweizerbürger zu verweigern, sondern er gibt ihnen auch das nämliche Recht der Niederlassungsverweigerung, wenigstens für eine beschränkte Zeit, gegenüber den naturalisirten

Schweizerbürgern. Dadurch aber, daß man den Nordamerikanern, Engländern, Italienern, Belgiern, Badenfern das unbedingte Niederlassungsrecht gewährte, sind die Angehörigen dieser Staaten in einem viel günstigeren Verhältniß als die naturalisirten Schweizerbürger selbst. Die naturalisirten Schweizerbürger sind gleich den nichtchristlichen Schweizerbürgern schlechtern Rechtes als die Fremden. Wenn man dieß nicht zugeben wollte, so hätte man keinen einzigen Niederlassungsvertrag abschließen dürfen, oder man müßte sie wenigstens, nachdem die Sache einmal entdeckt ist, sofort aufkündigen. Wenn man dieß nicht thun will, so bleibt kein anderer Ausweg, als die Adoption der Theorie, daß Art. 8 der Bundesverfassung durch den Art. 41 nicht beschränkt sei, was wir allerdings als richtig betrachten.

Zu welchen praktisch unrichtigen Folgerungen übrigens der Satz führt, man dürfe dem Fremden niemals anderes Recht gewähren als dem Schweizer, das zeigt sich, abgesehen von mehreren der schon zitierten Verhältnisse, gerade auch mit Bezug auf einen der mit Frankreich abgeschlossenen, gegenwärtig in Frage befindlichen Verträge. Die Schweiz gewährt durch einen derselben den Franzosen den Schutz ihres sogenannten geistigen Eigenthums auch in der Schweiz. Man wird aber wohl allgemein finden, daß im Falle der Annahme dieses Vertrages die Frage, ob man den gleichen Schutz nun auch allen Schweizern im eigenen Lande gewähren wolle, als von ungleich größerer Tragweite jedenfalls einer neuen besondern Ueberlegung bedürfe. Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß man sich durch künstliche Schlüsse vom Mehrern auf das Mindere in Fragen der Art nicht bestimmen lassen darf.

Der Bundesrath hat bisher bloß die streng formelle Seite des möglichen Kompetenzkonfliktes erörtert und geglaubt, auf Grund des Wortlautes der Verfassung, so wie der Natur unseres Bundesstaates, und gestützt auf eine ganz feste Praxis, die Bundeskompetenz zur Entscheidung über die vorliegenden Verträge beanspruchen zu dürfen. Er würde indessen seine Pflicht nicht zu erfüllen glauben, wenn er nicht auch mit einigen Worten auf die materielle Seite dieser Frage eintreten würde.

Man darf sich nicht darüber täuschen, daß der Grundsatz, die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz auf christliche Angehörige anderer Staaten beschränken zu wollen, unhaltbar geworden ist. Was in frühern Zeiten, wo man großen politischen Werth darauf setzte, auch religiös einheitliche Staaten zu besitzen und solches mit Anwendung selbst der grausamsten Mittel durchzusetzen suchte, wenigstens noch als Konsequenz eines Systems hingenommen werden mochte, hat heutzutage bei ganz veränderten politischen Anschauungen jeden Sinn verloren und den gehässigen Charakter einer Maßregel der Intoleranz angenommen. Unsere Zeit will die bürgerlichen Rechte nicht mehr in Abhängigkeit von dem religiösen Glaubensbekenntniß erhalten wissen; man soll nicht mehr den Erlaubniß-

schein zuerst von der Kirche lösen müssen, ehe man den bürgerlichen Staat betreten und darin weilen darf.

Das Festhalten an jenem veralteten System hat aber allgemach die Schweiz in eine Lage versetzt, welche für die großen Interessen des Landes ungemein schädlich zu werden beginnt. Es ist seit längerer Zeit kein Jahr vergangen, in welchem nicht mit auswärtigen Staaten wegen der Ausschließung der Nichtchristen von unserm Gebiete unangenehme Verhandlungen stattgefunden haben, und zwar nicht etwa mit einem einzelnen Nachbarstaate, sondern sukzessive fast mit allen. Die Schweiz steht nämlich zur Zeit in dieser Frage so zu sagen ganz allein. Nordamerika hat mit der Emanzipation des bürgerlichen Rechts von dem Glaubensbekenntniß begonnen, und seither sind Frankreich, England, Italien, Deutschland, in den letzten Jahren selbst die Türkei und Oesterreich nachgefolgt, so daß die Schweiz in der That die wenig beneidenswerthe Stellung eines ganz verkornen Postens einer ganz verkornen Sache inne hat. Aber vollends unangenehm ist diese Stellung geworden, seit durch die Diskussion und Verwerfung des angebahnten schweizerisch-holländischen Handelsvertrages durch die holländische Legislative die Aufmerksamkeit der ganzen gesitteten Welt auf diese Anomalie gezogen worden ist, so daß, wie dem Bundesrath mehrfach deutlich zu erkennen gegeben wurde, in Zukunft kein Staat sich mit der Schweiz mehr in bedeutendere Vertragsverhandlungen einlassen wird, ohne das Aufhören jener Beschränkung für seine Angehörigen zu einer absoluten Vertragsbedingung zu machen. Es mag nicht unangemessen sein, auch noch daran zu erinnern, daß mit dem System der Ausschließung der Nichtchristen absolut von gegenseitigen Vertragsbeziehungen mit nichtchristlichen Staaten keine Rede sein kann, daß wir daher mit dem ganzen Orient, der bei seiner ungeheuren Bevölkerung für die schweizerische Industrie alljährlich bedeutungsvoller wird, in keine Vertragsverhältnisse treten können.

Es ist wohl zu bemerken, daß ein solcher Zustand nicht bloß von Schaden für die materiellen Verhältnisse des Landes ist, sondern daß er auch das moralische Ansehen der Schweiz in der übrigen zivilisirten Welt beeinträchtigt. Man kann es im Auslande nicht begreifen, daß die Schweiz, dieses Land der Freiheit und der vollen Anerkennung der Menschenrechte, in diesem Punkte abgestandenen Vorurtheilen huldigend, ihre eigenen Grundsätze verletzt und preisgibt, und man ist im Falle, darüber manche bittere Bemerkung anhören zu müssen.

Man kann nun freilich fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Schweiz von sich aus diesem Zustande der Dinge ein Ende gemacht hätte, wobei dann die Zurücksetzung für die nichtchristlichen Schweizerbürger mitbeseitigt worden wäre. Es ist an und für sich kein Grund vorhanden, diesem Raisonnement zu widersprechen. Indessen ist wohl zu beachten, daß für den Bundesrath die Situation eine gegebene war, und es läßt sich doch fragen, ob der gegenwärtige Gang der Sache

nicht für die endliche befriedigende Lösung der Frage im ganzen Umfange der zuträglichere sei.

Die Schweiz dürfte und darf auch fernerhin den sie um Aufhebung jener Beschränkungen ansuchenden Staaten mit Zug und Recht erwidern: „Hebt Euererseits gleichzeitig die Schranken auf, welche Ihr den Produkten unseres Gewerblleißes gegenüber errichtet habt; dann wollen auch wir die Schranken, die wir im Personalverkehr aufgestellt haben, fallen lassen.“ Ein solcher Austausch der Prinzipien der Verkehrsfreiheit hat weder für den Geber noch für den Empfänger etwas Unwürdiges.

Wenn dieser Austausch der Prinzipien der Verkehrsfreiheit sodann mit denjenigen Staaten, welche die Schweiz noch ausnahmsweise in ihrem Verkehr beschränken, stattgefunden hat, so wird es an der Zeit sein, die schon halb gelöste Frage vollends auch für das Innere ins Reine zu bringen, und man darf voraussetzen, daß der Widerstand, den Vorurtheil und Leidenschaft einer durchgreifenden Lösung heute etwa noch entgegensetzen möchten, dannzumal seine Kraft durch das Gewicht der vorhandenen Thatsachen bedeutend reduziert sehen wird.

Der Bundesrath nimmt keinen Anstand, diesen seinen Standpunkt der hohen Bundesversammlung offen vorzulegen; er wünscht, eine radikale Lösung jener auf Glaubensverschiedenheit beruhenden Beschränkungen nach Innen wie nach Außen durchzuführen und wird gerne etwaige dießfällige Aufträge der Bundesversammlung entgegennehmen. Er glaubt jedoch, daß es passend sein dürfte, wenn ihm vorderhand bezüglich des Zeitpunktes weitem Vorgehens keine bindenden Aufträge ertheilt würden; es möge der hohen Bundesversammlung die Zusicherung genügen, daß der Bundesrath den Gegenstand so beförderlich, als es die Interessen des Landes gestatten, in nähere Behandlung ziehen wird.

Indem wir hiemit die Erörterung der staatsrechtlichen und politischen Seite der vorliegenden Angelegenheit schließen zu können glauben, wenden wir uns zu den einzelnen Verträgen.

I. Handelsvertrag.

A. Eintritt in den Vertragstarif (Tarif conventionnel).

Es war für die Schweiz in erster Linie wünschenswerth, in den Genuß derjenigen Vortheile miteinzutreten, welche Frankreich bereits gegenüber England, Belgien und Italien in Kraft gesetzt hat und welche nun gleichzeitig mit der Schweiz auch dem Königreich Preußen und eventuell dem deutschen Zollverein zu gut kommen werden. Unter den in jenen Verträgen begünstigten Artikeln sind besonders hervorzuheben:

Seidene und halbseidene Waaren, deren Einfuhr nach Frankreich früher entweder gänzlich verboten oder mit so hohen Zöllen belegt war, daß fremdes Fabrikat von den französischen Märkten so viel als ausgeschlossen war. Die neuen, hieher einschlagenden französischen Zölle sind nicht nur äußerst mäßig, sondern es sind verschiedene Artikel völlig frei gegeben. Auf einen belebten Verkehr mit den Erzeugnissen dieses für die Schweiz so wichtigen Industriezweiges darf daher nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags mit vollem Recht wenigstens in einzelnen Zweigen gehofft werden, während in andern freilich die Konkurrenz mit der sehr entwickelten französischen Seidenindustrie schwer möglich sein wird.

Baumwollenwaaren. Die Einfuhr beinahe aller Baumwollensstoffe war vor dem Jahr 1860 ebenfalls gänzlich verboten. Die eingetretenen Erleichterungen sind zwar noch nicht der Art, daß sie zu großen Hoffnungen berechtigen könnten, indessen ist dadurch doch schon so viel gewonnen, daß schweizerische Baumwollensstoffe in Frankreich überhaupt zugelassen werden. Die schweizerische Baumwollindustrie ist von jeher daran gewöhnt, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, und wird sich daher auch hier zu behelfen und die vorhandene Schwierigkeit noch zu überwinden wissen.

Metalle wurden durchschnittlich um 60 bis 75 % heruntergesetzt. Dieses Zugeständniß kommt den Eisenwerken des Jura und der Metallindustrie der südöstlichen Schweiz zu gut.

Chronometer werden als Präzisionsinstrumente in Frankreich in Zukunft zollfrei zugelassen.

Papier bezahlte früher Fr. 86. 50 bis Fr. 160 per 100 Kil., in Zukunft nur noch Fr. 8 per 100 Kil.

Durch diese Ermäßigung, nebst der Aufhebung des französischen Ausfuhrverbots auf Lumpen, ist unserer einheimischen Papierfabrikation

die langermüthete Gleichstellung mit der französischen auf das Bestimmteste gesichert.

Butter bezahlte früher Fr. 3. 30 per 100 Kil. In Zukunft ist deren Einfuhr frei; gefalzene Butter, welche früher Fr. 5. 50 bezahlte, wird in Zukunft zu Fr. 2. 50 zugelassen.

Milchzucker war früher verboten. In Zukunft wird dieser Artikel zollfrei zugelassen, eine schätzbare Errungenschaft für die wieder aufblühende schweizerische Alpenwirthschaft.

Stroh Hüte. Unter dem frühern französischen Einfuhrzollansatz von Rp. 50 per Stück für gemeine,

" " 100 " " " feine,

" " 125 " " " geflochtene, ungenähte,

war die Einfuhr dieses Artikels nach Frankreich namentlich für die billigen schweizerischen Sorten so viel als unmöglich, indem dieser Ansatz fünfzig bis achtzig Prozent vom Werth ausmachte.

Der gegenwärtige neue französische Einfuhrzoll von Fr. 10 per 100 Kil. gestattet die Einfuhr einer jeden Art Strohhüte; denn obwohl dadurch die feinen, italienischen Sorten um ein Bedeutendes günstiger gestellt sind, als die billigen schweizerischen, so beläuft sich doch dieser Gewichtszoll auf nicht über ein bis zwei Prozent vom Werth.

° Für die übrigen Zollermäßigungen verweisen wir auf die

Gedrängte Zusammenstellung der Zollermäßigungen bei der Einfuhr in Frankreich:

		Gegenwärtige Zollaufsätze.		Neue Zollaufsätze.	
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr.	Fr.
Metalle.	Eisen	— 80	bis 44. —	p. 100 Kil.	Fr. 2 bis Fr. 13 per 100 Kil.
	Stahl	33. —	" 77. —	"	" 13 " " 25 "
	Kupfer	3. —	" 302. 80	"	" 10 " " 100 "
	Zink	— 25	" 55. —	"	" 4 " " — "
	Blei	— 25	" 28. 60	"	" 3 " " — "
	Zinn	— 25	" —. —	"	" 5 " " 6 "
	Antimonium	3. —	" 28. 60	"	" 6 " " — "
	Nikel	107. 50	" —. —	"	" 10 " " — "
Metallarbeiten.	Eisengußwaaren		verboten.	"	" 3 " " 10 "
	Eisenwaaren, theils verboten, theils?	11. —	" 212. 50	"	" 8 " " 50 "
	Stahlwaaren, " " "	220. —	" 880. —	"	" 20 " " 100 "
	Messerschmiedwaaren		verboten.		15 % vom Werthe.
	Waffen	212. 50	" 417. 50	"	Fr. 40. bis Fr. 240 p. 100 Kil.
	Aus verschiedenen Metallen; theils verboten, theils	26. 40	" 212. 50	"	Fr. 4. 50 bis Fr. 100 p. 100 Kil.
	Von Nickel, plakirte Waaren		verboten.		Fr. 100 per 100 Kil.
	Goldschmiedwaaren und Bijouterie	3. 30	" 22. —	p. Hektogr.	" 500
Uhren, theilweise		1. —	" 4. 40	per Stük.	silberne Fr. 1 per Stük. goldene " 5 " hölzerne " 1 " Musikdosen " 5 " oder auch 5 % vom Werthe.
			theils 10 % vom Werthe.		

	Gegenwärtige Zollanfätze.		Neue Zollanfätze.	
	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
Uhrenbestandtheile	5.	50 per 1 Kil.	Fr. 50 per 100 Kil.	
Maschinen und mechanische Gerathe.				
Vollstandige Werke	16.	50 bis 212. 50 p. 100 Kil.	Fr. 6 bis Fr. 25 per 100 Kil.	
Maschinentheile	"	" " " "	" 6 " " 50 "	
Wagen	15 % vom Werthe.		10 % vom Werthe.	
Leere Fasser mit holzernen Reifen	—.	25 per Hektoliter Gehalt.	zollfrei.	
" " " eisernen "	2.	20 " " "	10 % vom Werthe.	
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Rechenstiele, Ruder, Keller, Schuffeln, Zimmermanns- und Wagner- holz	15 % vom Werthe.		zollfrei.	
Spinnerei und Weberei.				
Flachs und Hanf, gehechelter	16.	50 per 100 Kil.	zollfrei.	
Leinen- oder Hanfgespinnst, einfaches, rohes	41.	50 bis 175. 10 p. 100 Kil.	Fr. 15 bis Fr. 100 per 100 Kil.	
Leinen- oder Hanfgespinnst, einfaches, gebleicht oder gefarbt	59.	20 " 225. 10 " " " " 133 "		
Leinen- oder Hanfgespinnst, gewirntes, roh, ge- bleicht oder gefarbt	40.	— " 50 Zuschlag z. einf.	30 % Zuschlag zu obigen.	
Leinen- und Hanfgewebe, glatte oder gemusterte, rohe	60.	— " 467. — p. 100 Kil.	Fr. 28 bis Fr. 400 per 100 Kil.	
Leinen- und Hanfgewebe, gebleicht, gefarbt oder bedrukt	90.	— " 817. — " " " " 535 "		

Gegenwärtige Zollansätze.

Neue Zollansätze.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
Spinnerei und Weberei. Zwillisch, glatt oder gemustert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt . . .	212. — bis 364. —	p. 100 Kil.	16 % vom Werthe.
Damast	230. 40	" 980. 42	"
Batist, Linon, eingefaßte Schnupstücher . . .	27. 50	per 1 Kil.	gleich wie die " glatte " Leinwand.
Leinentüll		verboten.	15 % vom Werthe.
Strumpfwirkerwaaren, Posamentirarbeiten und Bandwaaren, leinene	86. 50 bis 212. 50	p. 100 Kil.	
Jutegarne, rohe	65. 50	per 100 Kil.	Fr. 7 bis Fr. 15 per 100 Kil.
" gebleichte oder gefärbte	87. 50	"	" 7 " " 14 "
Jutegewebe, rohe	83. 30 bis 137. 90	p. 100 Kil.	" 10 " " 24 "
" gebleichte oder gefärbte	114. 80	" 206. 20	" 15 " " 35 "
Gewebe und Arbeiten aus Roßhaar, rein oder gemischt	{ Güte —. 25 per Stük. Posamentirarbeiten 160. — per 100 Kil. Andere verboten.		10 % vom Werthe. " " " " " " zollfrei.
Baumwolle, rohe, indische	3. —	per 100 Kil.	
Baumwollengarn, einfaches, rohes	7. 70	per 1 Kil.	Rp. 15 bis Fr. 3 per 1 Kil.
" gebleichtes	"	"	15 % Zuschlag.
" gefärbtes	"	"	25 % "
" zweidrähtiges, roh	8: 80	"	50 % "
" " gebleicht	"	"	weiterer Zuschlag von 15 %.
" " gefärbt	"	"	25 % weiterer Zuschlag zu obigen.
Andere Baumwollengarne und Baumwollengewebe (S. Tabelle über die Artikel, deren Einfuhr verboten war.)			

	Gegenwärtige Zollansätze.		Neue Zollansätze.	
	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
Spinnerei und Weberei.				
Wolle, rohe	3. —	per 100 Kil.		zollfrei.
" " gefärbt	115. —	" "	Fr. 25	per 100 Kil.
Reines Wollengarn, gebleicht oder ungebleicht	7. 70	per 1 Kil.	Rp. 25 bis Fr. 1	per 1 Kil.
" " gewirnt zur Weberei	" "	" "	50 % Zuschlag zu obigen.	
" " " " Tapissiererie	" "	" "	das Doppelte des einfachen.	
" " einfaches und gewirntes, gefärbtes	" "	" "	Zuschlag von Rp. 25 per Kil. auf den Zoll des nicht gefärbten.	
Wollengewebe	212. 50 bis 517. 50	p. 100 Kil.	10 % vom Werthe.	
Fitz jeder Art	107. 50	" 417. 50 "	" " "	
Wollendefen	212. 50	per 100 Kil.	15 % " "	
Teppiche aller Art	317. 50 bis 517. 50	p. 100 Kil.	15 % " "	
Posamentirarbeiten, Bandwaaren und Spitzen aus Wolle	200. —	" 233. 50 "	10 % " "	
Seide, Grege und moulinirte Seide	{ Grege Rp. 5 per 1 Kil. moulinirte Rp. 10 per 1 Kil. }		zollfrei.	
" gefärbte zum Nähen, Stifen und Klöppeln oder andere	3. 30	per 1 Kil.	"	
" gesponnen, einfach, gewirnt, roh, gebleicht, bläulich, gefärbt	1. 10 und 3. 30	per 1 Kil.	Fr. 75 u. Fr. 1. 20	per 1 Kil.
" Gewebe, Strumpfwirkerwaaren, Spitzen aus reiner Seide	8. —	bis 1217. 50 u. 15 % per 100 Kil.	zollfrei.	
" Crèpen nach englischer Façon, roh, schwarz oder farbig	30. —	bis 50. —	per 100 Kil.	

Gegenwärtige Zollansätze.

Neue Zollansätze.

Spinnerei und Weberei.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
Seide, Tüll, glatt, roh, appretirt, gemustert		verboten.	zollfrei.
" Gewebe aus Floretseide oder aus Seide und Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt	7. 70 per 1 Kil.		Fr. 2 per Kil.
" seidene oder floretseidene Sammetbänder	817. 50 per 100 Kil.		" 5 "
andere		?	" 4 "
gemischte		?	10 % vom Werthe.

Chemische Produkte.

Die Mehrzahl dieser Artikel, die jetzt bezahlet	{ —. 25 per Kil. bis 212. 50 per 100 Kil.	zollfrei.
Andere, die gegenwärtig noch bezahlet	{ 2. — per Kil. bis 223. — per 100 Kil.	Rp. 60 bis Fr. 40 per 100 Kil.
Farben, trockene, teigartige, flüssige	19. 20 bis 38. 50 per 100 Kil.	5 % vom Werthe.

Glas- und Krystallwaaren.

Spiegel unter einem Quadratmeter	107. 50 per 100 Kil.	10 % " "
Spiegelglas, unbelegtes	15. — bis 40. — p. 100 Kil.	Fr. 1. 50 per 100 Kil.
" belegtes	16 1/2. — bis 44. — p. 100 Kil.	" 4. — "
Fensterglas, farbiges Glas, geschliffenes und geschnittenes, Uhren- und optische Gläser, Becherglas und Krystallglas	theils verboten, theils Fr. 11 bis Fr. 212 1/2 per 100 Kil.	Fensterglas Fr. 3. 50 p. 100 Kil. Die übrigen 10 % vom Werthe.
Flaschen von allen Formen	voll: Rp. 15 der Liter, leer: verboten.	Fr. 1. 30 per 100 Kil.

	Gegenwärtige Zollansätze.		Neue Zollansätze.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
Thonwaaren.			
Grobe Töpferwaaren:			
Fliese, Backsteine, Ziegel, Glasretorten, Drainir- röhren, Ziegel, irdene Pfeifen	4. —	bis 10. —	per 100 Kil. zollfrei.
Steingut, Utensilien und Apparate für die Chemie	11. —	per 100 Kil.	"
Grobe Töpferwaaren:			
Steingut, gemeines aller Art, wie: Platten und Holzgeschirr, Haus- und Küchengeräth- schaften	16. 50		Fr. 4 per 100 Kil.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt	174. 70 bis 344. 50	p. 100 Kil.	10 % vom Werth.
Verschiedene Waaren.			
Kurze Waaren jeder Art	107. 50	" 212. 50	" " "
Knöpfe, mit Ausnahme der vom Posamentier ver- fertigten	107. 50	" "	" " "
Siegellack	107. 50	per 100 Kil.	Fr. 30 " per 100 Kil."
Schnüre, Taae und Fischerneze	27. 50	" "	" 15 bis Fr. 20 per 100 Kil.
Käse, hart	16. 50	" "	" 4 per 100 Kil.
" weich	6. —	per Hektoliter.	" 3
Bier (außer der Konsumgebühr)	6. —	per Hektoliter.	" 2 per Hektoliter.
Obstwein, wie oben		?	Rp. 25 "

Gegenwärtige Zollansätze.

Neue Zollansätze.

Verschiedene Waaren.

	Fr. Rp.	Fr. Rp.		
Schiefer zur Dachbedekung	7. 50	bis 46. —	p. 1000 Stük.	Fr. 4 per 1000 Stük.
" zu Platten oder Tafeln	30. —		per 1000 Stük.	" 10 "
Branntwein und Liqueure in Flaschen (außer der Konsumgebühr)	25 p. 1	Hektol. Alkoholgehalt.		" 15 per 1 Hektoliter Alkoholgehalt.
Wachsarbeiten	55. —	bis 91. 70	p. 100 Kil.	" 4 per 100 Kil.
Milch und frische Butter	3. 30		per 100 Kil.	zollfrei.
Gesalzene Butter	5. 50	"		Fr. 2. 50 per 100 Kil.
Wallrath von Wall- und Pottfischen	15. 55	"		" 2. — "
Droguerien:				
Spanische Fliegen, Zibeth, Moschus, Bernstein, Früchte zur Destillation, Storax, Arzneiwurzeln, Kräuter, Blüten, Blätter, Rinden	4. —	bis 195. 70	p. 100 Kil.	" 2. — "
Waschschwämme aller Art	65. 50	" 212. 50	"	" 50. — "
Korkholz, rohes und geschabtes, Stöpsel, Sohlen u. s. w.	5. —	" 59. 20	"	zollfrei.
Eingefalzene oder in Essig eingemachte Gemüse	9. 90		per 100 Kil.	" 3. — per 100 Kil.
Kerzen aller Art	233. 50	"		" 10 % vom Werthe.
Talglichter	11. —	"		" "
Hausenblasen	170. 50	"		Fr. 40 " per 100 Kil."
Chocolade und Cacaoteig	160. —	"		" 35 "
Papiere aller Art	86. 50	bis 160. —	p. 100 Kil.	" 8 "
hängendekel aller Art				

Verschiedene Waaren.	Gegenwärtige Zollanfätze.		Neue Zollanfätze.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
Waaren aus Pappe, Abgüsse und Papier maché .	212. 50	per 100 Kil.	10 % vom Werthe.
Bücher, Kupferstiche, Lithographien, Photographien und Zeichnungen auf Papier, Landkarten, Musikalien, gedruckte, lithographirte und kolorirte Etiketten	11. —	bis 317. 50 p. 100 Kil.	zollfrei.
Spielzeug	86. 50	per 100 Kil.	10 % vom Werthe.
Korbflechterwaaren	7. —	bis 24. — p. 100 Kil.	" " "
Erdbharze aller Art	1. —	per 100 Kil.	zollfrei.
Umlung (Stärkemehl)	23. 10	per 100 Kil.	Fr. 1. 50 per 100 Kil.

Unter den Ausfuhrzollermäßigungen Frankreichs sind besonders hervorzuheben:

Lumpen. Die Ausfuhr dieses Artikels aus Frankreich war lange Zeit verboten und nicht wenige waren der Vorstellungen, welche uns von Seite schweizerischer Papierfabrikanten zu verschiedenen Zeiten zukamen, um unsere Verwendung bei der französischen Regierung zum Zweck der Beseitigung dieses Uebelstandes nachzusuchen. Den Wünschen dieser Industrie ist durch die gänzliche Aufhebung dieses Ausfuhrverbots in vollem Maße entsprochen, denn es erstreckt sich diese Aufhebung nicht etwa bloß auf die Unterschiebung eines hohen Ausfuhrzolles, welcher einer Prohibition gleichkäme, sondern auf eine bestimmte Ermäßigung, welche in wenigen Jahren genau dieselbe sein wird, wie die gegenwärtige schweizerische. Um der an Schutz gewöhnten französischen Papierfabrikation Zeit zu geben, sich mit den veränderten Verhältnissen und mit der schweizerischen Konkurrenz vertraut zu machen, tritt diese Erleichterung nur allmählig ins Leben,

d. h. vom 1. Januar 1866 Fr. 9 per 100 Kilogr.,

" 1. " 1868 " 6

" 1. " 1869 " 4

also gleich dem gegenwärtigen schweiz. Ausfuhrzollansatz von Fr. 2 per Zentner.

Gerberinde, deren Ausfuhr aus Frankreich früher ebenfalls verboten war, darf in Zukunft zollfrei ausgeführt werden. Durch diese Erleichterung ist den schweizerischen Gerbereien in eben demselben Verhältniß geholfen, wie den Papierfabrikanten durch die Aufhebung des Lumpenausfuhrverbotes.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß zu dieser Erleichterung auch noch die unten erwähnte Zollermäßigung bei der Einfuhr von gegerbtem Leder nach Frankreich kommt, so darf mit Recht behauptet werden, daß dieser Industriezweig mit Inkrasttreten dieses Vertrages wieder auf seine normale Basis zurückgeführt wird und nun im Stande sein sollte, die Konkurrenz sowohl im eigenen Lande als auch in Frankreich selbst auszuhalten.

Frankreich hat überhaupt die Aufhebung aller und jeder Ausfuhrzölle zugestanden mit einziger Ausnahme des oben genannten, welcher die zur Papierfabrikation tauglichen Materialien umfaßt.

B. Besondere Tarifiermäßigungen Frankreichs zu Gunsten der Schweiz.

Außer den, auch den Eingangß bei A genannten Staaten zugestandenen Zollermäßigungen verlangten wir zu Gunsten gewisser Hauptzweige der schweizerischen Industrie einige weitere. Die im Laufe der diesfälligen Verhandlungen der Schweiz zugestandenen Reduktionen betreffen:

Uhren und Musikdosen und Uhrenbestandtheile. — Der frühere französische Einfuhrzoll auf Uhren betrug Fr. 1 bis Fr. 4. 40

per Stük und 10 % vom Werth. Der laut Vertrag mit England, Belgien und Preußen bestimmte neue Ansaß beträgt 5 % vom Werth, und der der Schweiz durch den vorliegenden Vertrag zugestandene neue Ansaß beträgt

für silberne Uhren	Fr. 1	per Stük,	} oder 5 % vom Werth, wenn es vorgezogen werden sollte, irgend eine Sendung nach dem Werth, statt per Stük zu verzollen.
" goldene "	" 5	"	
" hölzerne "	" 1	"	
" Musikdosen .	" 5	"	

Der frühere Zoll auf Uhrenbestandtheilen betrug Fr. 5. 50 per Kil., der neue, England, Belgien, Italien und Preußen gewährte Fr. 100 per 100 Kil., und der neue, der Schweiz zugestandene Fr. 50 per 100 Kil. Es ist hier nur zu bemerken, daß dieses besondere Zugeständniß um so mehr Anerkennung verdient, als dasselbe einer Industrie zu gut kommt, welche unter dem frühern Zollansatz die Konkurrenz mit den jenseits der Gränze gelegenen Fabriken in Frankreich kaum mehr auszuhalten vermochte und als dieser neue Zollansatz das von der an Schutz gewöhnten französischen Uhrenmacherei bisher genossene Monopol auf befriedigende Weise ausgleicht. Ein besonderer Vortheil liegt außer der bei Art. 11 zu besprechenden Bequemlichkeit namentlich in der Bestimmung, daß dem Versender von Uhren und Musikdosen gestattet ist, dieselben je nach Gutfinden per Stük oder nach dem Werth zu verzollen, was auf gewissen Sorten einen bedeutenden Unterschied ausmachen dürfte.

Gegerbte Häute (außer den lakirten, gefärbten und Maroquin). Die Einfuhr aller gegerbten Häute war früher in Frankreich verboten; der den vorgenannten, begünstigten Staaten gewährte Zollansatz ist Fr. 15 bis 30 per 100 Kil. und der neue gegenüber der Schweiz eintretende nur noch Fr. 10 per 100 Kil.

Die schweizerische Gerberei war unter den, rings um die Schweiz bestehenden hohen Einfuhrzöllen und Prohibitionen bedeutend heruntergekommen. Die Ausfuhr von gegerbten Häuten nahm von Jahr zu Jahr ab und die Einfuhr nahm im selben Verhältniß zu. In den Jahren 1862 und 1863 überstieg die Einfuhr von Leder und Lederwaaren die Ausfuhr um das Vierfache. Während die gegerbten Häute durch die hohen Eingangszölle und Prohibitionen von den meisten fremden Märkten ausgeschlossen waren, wurden die rohen und ungegerbten zu einem Minimalzoll zugelassen. Die Folge dieses Verhältnisses war, daß eine unverhältnißmäßig große Menge roher Häute in das Ausland wanderten, wovon, wie sich aus den Uebersichtstabellen der Ein- und Ausfuhr ergibt, über 60 % in gegerbtem Zustande wieder nach der Schweiz eingeführt wurden. Um das hierjenseits verlorene Gleichgewicht wenigstens einigermaßen wieder herzustellen, glaubte die Schweiz im Interesse der inländischen Gerbereien auf dieser Ermäßigung bei der Einfuhr von Leder nach Frankreich bestehen zu sollen, was ihr denn auch wirklich gewährt wurde.

Gazes und Mouffelines, glatte oder gestifte zu Möbeln, Vorhängen und Kleidungsstücken.

Die Einfuhr dieses Artikels war in Frankreich bis zum Jahr 1860 ebenfalls gänzlich verboten. Der Ansaß für die Einfuhr aus England, Belgien, Italien, nach Frankreich beträgt 15 % vom Werth, gegenüber der Schweiz werden auch 15 %, aber vom 1. Januar 1868 an nur noch 10 % vom Werth bezogen.

Diese Industrie ist für die Schweiz von zu großer Bedeutung, als daß wir nicht Alles aufbieten zu sollen glaubten, um eine Einfuhrzollermäßigung zu erlangen, welche ihr die französischen Märkte unter den möglich günstigsten Bedingungen öffnen würde. Es war dieß für die Schweiz um so nothwendiger, als es ihr bei Anlaß der Vertragsunterhandlungen mit Belgien nicht gelungen war, von Letzterem die gewünschten Erleichterungen zu erhalten und als die Gewährung einer Ermäßigung von Seite Frankreichs wahrscheinlich wesentlich dazu beitragen wird, um auch Belgien zu einer Ermäßigung gegenüber der Schweiz zu bewegen.

Diese Anforderung stieß jedoch von Anfang an bei Frankreich auf den allergrößten Widerstand, und namentlich trug eine von zahlreichen Unterschriften bedeckte Bittschrift aus dem Elsaß nicht wenig dazu bei, daß das gewünschte Zugeständniß nur mit großer Mühe und durch die besondere Beharrlichkeit unseres Abgeordneten durchgesetzt werden konnte.

Es war hauptsächlich mit Rücksicht auf seine inländische Fabrikation und um derselben Zeit zu geben, sich auf die schweizerische Konkurrenz vorzubereiten, daß der dießfällige neue Zollansatz nur unter der Bedingung zugestanden wurde, daß derselbe erst im Januar 1868, d. h. zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der übrigen Zollansätze, auf die Schweiz angewendet werde. Bei Abschluß der Verträge Frankreichs mit England, Belgien, Italien und Preußen wurde übrigens hauptsächlich für die Erzeugnisse der Baumwollindustrie auf ähnliche Weise verfahren, und es sind noch zur Stunde einige der an England gewährten Zollermäßigungen nicht in Kraft getreten, weil Frankreich seine Industrie nur allmählig an die neue Konkurrenz gewöhnen zu sollen glaubte.

Maschinenstikereien. Die Maschinenstikerei hat sich in neuerer Zeit so außerordentlich vervollkommt, daß deren Produkte selbst von Kennern kaum mehr von der Handstikerei unterschieden werden können; es erschien deshalb sehr wünschbar, daß alle Stikartikel in eine Klasse vereinigt werden. Die nachgesuchte Erleichterung wurde denn auch wirklich zugestanden, und die Maschinenstikereien werden, wie die Handstikereien, anstatt 15 %, nur noch 10 % vom Werth bezahlet.

Seidenbänder. Die Einfuhr dieses Artikels nach Frankreich war früher durch den hohen Einfuhrzoll von Fr. 817. 50, der sich nebst den Décimes additionnels auf ungefähr 1000 Franken für 100 Kil. stellte, so viel als verboten; der neue französische Einfuhrzoll für die begünstigten Staaten ist Fr. 8 per Kil. Der Schweiz wurde eine weitere

Ermäßigung von 50 % gewährt, so daß derselbe nur noch Fr. 4 per Kil. beträgt.

Dieser Industriezweig hat schon seit längerer Zeit mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt und nicht ohne Mühe sich unter diesen ungünstigen Umständen überhaupt aufrecht erhalten können.

Die gebotene Erleichterung wird daher der Seidenbandindustrie um so willkommener sein, als der neue Zoll höchstens $3\frac{1}{2}$ % vom Werth beträgt.

Nebst den Erzeugnissen der Industrie wurden auch diejenigen der Viehzucht, welche für die Schweiz nicht weniger wichtig sind, besonders berücksichtigt. Käse bezahlte früher Fr. 16. 50 per 100 Kil. Einfuhrzoll in Frankreich. Derselbe wurde dann durch die Verträge Frankreichs mit England und Belgien auf Fr. 10 per 100 Kil. ermäßigt und durch den vorliegenden Vertrag auf Fr. 4 per 100 Kil. heruntergesetzt.

Der gegenwärtige Stand der schweizerischen Käseproduktion ist zwar keineswegs unbefriedigend; doch glaubte die Schweiz auf eine Ermäßigung im französischen Einfuhrzoll dringen zu sollen, weil der Ackerbau und die Viehzucht nie genug in Betracht gezogen werden können, und weil von dem gedeihlichen Fortkommen derselben der allgemeine Wohlstand unseres Landes besonders abhängt.

C. Tarifiermäßigungen der Schweiz.

Was nun den schweizerischerseits bewilligten Tarif betrifft, so konnte in das von Frankreich gestellte Verlangen nicht eingetreten werden, diejenigen schweizerischen Einfuhrzölle, welche höher sind als die französischen, auf den Stand dieser letztern herabzusetzen. Unser ganzes Zollsystem wäre durch ein solches Verfahren vollständig umgestürzt worden, denn wir hätten dabei auch in die zollfreie Zulassung einer ganzen Reihe von Gegenständen einwilligen müssen. Sollten die finanziellen Hilfsmittel der Eidgenossenschaft nicht gänzlich vernichtet werden, so wäre dann eine große Erhöhung anderer Eingangszölle unausweichlich geboten, aber unmöglich auszuführen gewesen. Frankreich beharrte endlich nicht auf seinem zuerst gestellten Begehren und suchte die Gegenleistungen der Schweiz mehr in andern KonzeSSIONen als in Tarifiermäßigungen. Immerhin wurden auch KonzeSSIONen der letzten Art unausweichlich; es gelang indessen, sie auf die nachfolgenden zu beschränken. Dieselben werden jedenfalls einen bedeutenden Ausfall in den eidgenössischen Einnahmen zu Wege bringen. Hoffen wir, daß ein erweiterter Verkehr die Lücke nach und nach wieder ausfülle.

Einfuhr.	Jetziger Zoll.		Neue Anfsätze.	
	Fr. 8.	— per Zentner.	Fr. 8.	— per Zentner.
Spizen aus Wollengarn				
mit Seide gemischt	15.	—		
Seide: Floretseide und rohe Seide	3.	50	2.	—
Nähseide, Seide zum Stiken und Klöppeln	8.	—	3.	50
Gesponnene Seide, einfach und gezwirnt, roh, weiß gebläut und gefärbt:				
roh	3.	50		
gefärbt	8.	—	3.	50
Gewebe und Strumpfwirkerwaaren, Spizen aus reiner Seide:				
Gewebe und Strumpfwirkerwaaren	15.	—	8.	—
Spizen	15.	—	15.	—
Crèpen, englischer Façon, roh, schwarz oder farbig	15.	—	8.	—
Seidentüll, glatt, roh, appretirt, gemustert	15.	—	8.	—
Gewebe aus Floretseide, aus Seide mit Floretseide, rohe, weiße, gefärbte, bedruckte	15.	—	8.	—
Gewebe aus Seide oder Floretseide, gemischt mit andern Ma- terien, in denen die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht	15.	—	8.	—
Bänder aus Seide oder Floretseide	15.	—		
Sammetband	15.	—		
Andere	15.	—	8.	—
Dergleichen gemischte, in denen die Seide oder Floret- seide vorherrschend ist	15.	—		
Chemische Produkte.				
Ein Theil der zahlreichen Artikel dieser Klasse wurde ermäßigt von	3.	50	—.	75
			1.	50
			2.	—

Einfuhr.

Festiger Zoll.

Neue Ansätze.

Der größere Theil der chemischen Produkte verblieb zu den bisherigen Ansätzen.

Seifen, gewöhnliche aller Art und Parfüme- rieseife	} Oelseife . . Talgseife . . Parfümerieseife . .	Fr. —. 75 per Zentner.	} Fr. —. 75 per Zentner.	
Schwefelsaure und essigsaure Thonerde		" 2. — "		" —. 75 "
Wallrath (Stearin), roh		" 15. — "		" —. 75 "
Wallrath (Stearin), gereinigt	" 3. 50 "	" —. 75 "		
Sauerklee säure	" 3. 50 "	" 2. — "		
Essigsäure	" 3. 50 "	" —. 75 "		
Holz säure	" 3. 50 "	" —. 75 "		
Schwefelantimonium, roh	" 3. 50 "	" —. 75 "		
Weißer Arsenik	" 3. 50 "	" —. 30 "		
Spiegelglas, nicht belegtes, von jeder Größe	Fr. 8 und Fr. 15	" 8. — "		
" belegtes, von und unter 2 Quadratfuß	Fr. 8. —	" 8. — "		
" " über 2 Quadratfuß	" 15. —	" 15. — "		
Große Töpferwaaren, Tiegel jeder Art, einschließlich derer aus Graphit und Wasserblei	" 1. 50	" —. 75 "		
Erdene Pfeifen, mit oder ohne Glasur	" 1. 50	" —. 75 "		
Besamentirarbeiten, nicht namentlich aufgeführte	Fr. 8 und Fr. 15	" 8. — "		
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente	Fr. 15. —	" 8. — "		
Verarbeiteter Kautschuk, rein oder gemischt: geschnitten, ge- spinnen, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen oder Röhren	" 8. —	" 3. 50 "		
Strohgeflechte (Bänder)	Fr. 3. 50 und Fr. 8	" 2. — "		
Wachsleinwand zur Verpackung	Fr. 8. —	" 2. — "		

Einfuhr.	Festiger Zoll.	Neue Ansätze.
	Fr. 8. — per Zentner.	Fr. 8. — per Zentner.
Wachsteinwand für Möbel, Behänge und andern Gebrauch .		
Süßwasserfische, zubereitete: getrocknet, gesalzen, marinirt und geräuchert, in Gefäßen von und über 10 Pfund Gewicht .	" 3. 50	" 2. —
" zubereitete, in Schachteln oder Gläsern, in Essig oder in Del eingemacht .	" 15. —	" 8. —
Meerfische: gleiche Zollbehandlung wie Süßwasserfische.		
Würze, zubereitete (Saucen)	" 15. —	" 8. —
Käse	" 3. 50	" 2. —
Bier in Fässern, außer der Konsumogebühr	" 1. 50	" —. 75
Bier in Flaschen " " "	" 15. —	" 3. 50
Wein in Flaschen " " "	" 15. —	" 3. 50
Weingeist in Flaschen (ohne Rücksicht auf dessen Stärke), außer der Konsumogebühr	" 15. —	" 8. —
Branntwein in Flaschen, und Liqueurs, ohne Unterschied des Gradgehaltes, außer der Konsumogebühr	" 15. —	" 8. —
Wachs, rohes gelbes und weißes	" 3. —	" —. 75
Wachsarbeiten aller Art, Wachskerzen und Wachsrödel: gereinigtes Wachs	" 3. 50	" } 8. —
Kerzen	" 15. —	" }
Butter, frisch oder gesotten	" —. 75	" —. 50
" " gesalzen, und Schweineschmalz	" —. 75	" —. 50
Talg und dergartige Fettwaaren	" —. 30	" —. 50
Marinirte Austern	" 15. —	" 3. 50

Einfuhr.

Wollrath von Wall- und Wottfischen, auch Stearin, roh und gereinigt:

roh
gereinigt

Meerrohr und Spanischrohr, roh oder gespalten

In Essig eingemachte Gemüſe, in Gefäſſen unter 10 Pfund
Bäume, Sträucher und ander Zierpflanzen; dieſelben ins
Offene oder für Treibhäuſer:

Bäume zc.

Pflanzen zc.

Alabaſter und Marmor, roh

Bildhauerarbeiten von Alabaſter oder Marmor

Senf, reiner, roh und geſtoſen

" gemahlener, in Fäſſern, Gefäſſen oder Gläſern

Stearinkerzen

Lichter aller Art (Kerzen)

Fleiſchextrakte

Chocolade und Cacaoteig

Abgüſſe von Steinpappe

Bücher in jeder Sprache, Bilder, Kupferſtiche, Lithographien,
Photographien, See- und Landkarten, Muſikalien,
gravirte Platten von Kupfer, Stahl oder Holz, Litho-
graphieſteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften,
die zum Ueberdruck auf Papier beſtimmt ſind, Gemälde
und Zeichnungen:

Jeziger Zoll.

Neue Aufſätze.

Fr. 1. 50 per Zentner)	Fr. —. 75 per Zentner.
" 3. 50 "	" 1. 50 "
" 3. 50 "	" 8. — "
" 15. — "	" 8. — "
" —. 60 per Laſt. }	" 3. — per Laſt.
" 3. 50 per Zentner. }	" —. 15 per Zentner.
" —. 30 "	" 8. — "
" 15. — "	" —. 75 "
" 2. — "	" 8. — "
" 15. — "	" 8. — "
" 15. — "	" 8. — "
" 15. — "	" 8. — "
" 15. — "	" 8. — "
" 8. — "	" 3. 50 "

Nebst diesen Zollermäßigungen kommen Frankreich nun auch diejenigen zu gut, welche wir seiner Zeit Belgien zugestanden haben, nämlich:

Stich- und Feuerwaffen	früher Fr. 15. —	per Zentner, jetzt nur noch Fr. 2. —	per Zentner.
Baumwollene Decken, gemeine, ohne Näh- oder Posamentirarbeit	" " 8. —	" " " " " 2. —	"
Flaschen, gemeine, grüne oder braune Weinsehlegel	" " 1. 50	" " " " " —. 75	"
Steingut, gemeines, jeder Art, glatt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausrath, Küchenge- schirr u. s. w.	" " 1. 50	" " " " " —. 75	"
Wallrath- und Stearinkerzen	" " 15. —	" " " " " 8. —	"
Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig	" " 8. —	" " " " " 3. 50	"

Unter den Frankreich gewährten Zollbegünstigungen sind besonders hervorzuheben:

Tischlerarbeit aller Art. Der frühere schweizerische Zoll von Fr. 15 per Zentner gab, besonders bei schweren Möbeln, zu öftern Anlässen Anlaß, und es wurde derselbe als ein eigentlicher Schutzzoll verschrien. Die zugestandene Ermäßigung wurde, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Handelskonferenz, auf den neuen Ansatz von Fr. 8 per Zentner heruntergesetzt, indem es nicht nothwendig schien, diese ohnehin für den Bezug ihres Rohmaterials sehr günstig gestellte Industrie durch hohe Einfuhrzölle auf fertiger Arbeit zu schützen.

Seidene Gewebe. Eine Ermäßigung auf den frühern Zollsätzen von Fr. 15 per Zentner war ebenfalls verlangt und von den schweizerischen Seidenfabrikanten nicht ernstlich bestritten worden. Es erschien uns eine solche um so eher am Platz, als Frankreich auch seine eigene Eingangsgebühr bedeutend heruntergesetzt hatte.

Beharrlich verlangte Frankreich Herabsetzung des Eingangszolles auf verschiedenen chemischen Produkten, auf der Seife aller Art und auf Parfümeriewaaren. Wir willigten endlich in das Begehren bezüglich mancher chemischen Produkte, wobei wir unsere Fabrikanten nicht allzusehr zu schädigen gedachten. Die Seife aller Art, also auch die Parfümerie-seife, ließen wir uns ebenfalls herbei, so zu tarifiren, daß für alle und jede Seife der gleiche Zollsatz gilt, der früher, nach den verschiedenen Sorten, zwischen 75 Rappen bis 15 Fr. per Zentner stand. Diese Waare gab auf den Gränzzollstätten sehr oft zu Schwierigkeiten Anlaß. Wir glaubten daher um so eher, die verschiedenen Arten unter eine einheitliche Klasse vereinigen zu dürfen, um den Zollbezug zu vereinfachen und die Wiederholung von Anlässen zu verhüten. Jede Ermäßigung auf Parfümerien, einen eigentlichen Luxusartikel, lehnten wir bestimmt ab, und Frankreich ließ sich endlich herbei, sich mit den übrigen Konzessionen zu begnügen.

Bier in Flaschen. War ohnehin zu hoch. Der alte Zoll betrug Fr. 15 per Zentner, also ebensoviel wie seine Weine in Flaschen. Der neue Ansatz von Fr. 3. 50 per Zentner ist immer noch hoch genug im Verhältniß zum Faßbier. Dieses letztere wurde ebenfalls von Fr. 1. 50 auf 75 Cent. per Zentner ermäßigt.

Wein in Flaschen wurde von Fr. 15 auf Fr. 3. 50 per Zentner ermäßigt. Frankreich setzte großen Werth auf die Zulassung seiner Weine zu den günstigsten Ansätzen. Da uns aber von Seite der weinbauenden Kantone der westlichen Schweiz zahlreiche Vorstellungen und Gesuche um Nichtermäßigung der Weinzölle eingelangt waren und die Ansichten einer großen Mehrheit der Abgeordneten der Kantone sich in der Konferenz vom Januar 1863 ebenfalls dahin ausgesprochen hatten, daß eine Ermäßigung auf Faßwein nicht gewährt werden könne, so glaub-

ten wir, den dringenden Begehren Frankreichs nur in so weit entsprechen zu sollen, daß wir die nachgesuchte Ermäßigung auf Flaschenwein eintreten ließen, unter dessen Konkurrenz das schweizerische Gewächs nicht besonders zu leiden hat.

Gebrannte Wasser und Liqueure in Flaschen wurden auf Fr. 8 per Zentner herabgesetzt. Wir hoffen dabei, daß beide Reduktionen, die auf Wein in Flaschen und diejenige auf gebrannten Wassern in Flaschen, dem nicht unbedeutenden Schmuggel mit diesen Artikeln ein Ende machen werden.

Dele, fette, genießbare oder ungenießbare. Dieser Artikel bezahlte früher einen Eingangszoll von 30 Cent. und Fr. 3. 50 per Zentner. Aus diesem Unterschied entstanden ebenfalls wiederholte Anstände bei der Verzollung, indem es oft schwer ist, genau zu unterscheiden, inwiefern das Del genießbar oder ungenießbar sei. Häufig beschwerten sich auch Gewerbetreibende über den hohen Zollansatz des allerdings genießbaren Deles, das sie aber nur zu rein industriellen Zwecken verwenden. Durch die Vereinigung aller fetten Dele in eine und dieselbe Zollklasse, mit einem Eingangszolle von 50 Cent. per Zentner, werden solche Anstände und Beschwerden gründlich beseitigt.

Bei der Ausfuhr wurden die folgenden Ermäßigungen zugestanden.

Ausfuhr.	Jetziger Zoll.	Neue Ansätze.
Holz, gesägtes oder geschnitten; vorgearbeitetes Nuzholz . . .	3 % vom Werth.	2 % vom Werth.
Holzkohlen	3 % " "	2 % " "
Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht nach der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; Flößholz, gemeines	5 % " "	3 % " "
Gerberlohe	— . 80 per Zentner.	— . 50 per Zentner.
Baumrinde	1. — " "	— . 50 " "
Felle und Häute, rohe	— . 80 " "	— . 50 " "

(Im Uebrigen bleibt der Tarif unverändert.)

Was die Ausfuhr von Nuzholz und Bauholz anbetrifft, so kann das Zugeständniß, welches wir Frankreich gewährten, als ein mäßiges betrachtet werden, im Verhältniß zu demjenigen, welches wir französischerseits dafür erhielten. Frankreich machte nämlich die freie, unbeschränkte Ausfuhr von Steinkohlen, auf welche unsere Industriellen einen großen Werth setzten, von dieser Ermäßigung abhängig. Wir hielten dafür, daß die Gewährung dieser Ermäßigung als ein billiger Preis für die uns von Frankreich gebotene Verpflichtung, die Steinkohlenausfuhr während der Dauer des Vertrages nie zu verbieten, betrachtet werden könne. Die Holzauusfuhr der Schweiz steigert sich mit jedem Jahr; indessen erscheinen die früher kundgewordenen Befürchtungen vor der Entwaldung gewisser

Landeestheile nicht genügend gerechtfertigt, um uns zur Rückweisung der von Frankreich nachdrücklich verfochtenen Herabsetzung unserer Holzaußfuhrzölle zu veranlassen, indem wir dafür halten, daß die Ermäßigung von 3 bis 5 % auf 2 bis 3 % vom Werth erstens auf die Ausbeutung der Waldungen keinen wesentlichen Einfluß ausüben kann und zweitens die Erfahrung der verfloßenen Jahre zur Genüge beweist, daß mit einer verständigen Forstwirthschaft dem allfälligen Uebel nicht nur sehr leicht vorgebeugt werden kann, sondern daß eine wohlverstandene Ausbeutung unserer Waldungen, abgesehen von dem finanziellen Ertrag, dem Land eher zum Nutzen als zum Schaden gereicht.

Die auf Häuten und Eichenrinde gewährte Ausfuhrzollermäßigung ist durch die Aufhebung der französischen Ausfuhrverbote auf diesen Artikeln ebenfalls in billiger Weise ausgeglichen.

Nachdem wir durch das Vorhergehende die ersten zwei Artikel des Vertrages eines Nähern beleuchtet haben, bleibt uns nur noch zu bemerken, daß die neuen französischen Zölle in Zukunft ohne alle und jede Zuschläge von Décimes und genau nach den im beiliegenden Tarif A verzeichneten Ansätzen erhoben werden.

Bekanntlich erhob Frankreich schon seit geraumer Zeit einen Zuschlag von 10 % (décime) auf jeden seiner Zollansätze. Diese Décimes wurden in Kriegszeiten noch verdoppelt, so daß Waaren, welche einen Einfuhrzoll von Fr. 10 hätten bezahlen sollen, statt dieses Ansatzes Fr. 11 bis 12 bezahlen mußten. Dieser Uebelstand ist durch den Vertrag auf's Bestimmteste beseitigt.

Ferner sind mit Inkrafttreten der beiderseitigen Tarife die französischen Prohibitionen sowohl auf der Ein- als auf der Ausfuhr sammt und sonders aufgehoben und an deren Stelle größtentheils sehr mäßige Zölle getreten.

Einige der früher verbotenen Artikel sind jetzt sogar zollfrei zugelassen. Unter diesen letztern finden wir neben dem Milchzucker und andern Gegenständen auch den glatten, appretirten oder façonnirten rohen Seidentüll.

Unter denjenigen, welche früher prohibirt und jetzt zu mäßigen Zollansätzen zugelassen werden, mögen einige für die Schweiz besonders wichtige hier nur kurze Erwähnung finden.

Nebst Leder und Lederarbeiten, gewissen Seiden- und Baumwollenwaaren, Gaze, Mouffeline und Stikereien, welche wir weiter oben bereits angeführt haben, sind Schiffsmaschinen, hölzerne Schiffe und Fahrzeuge, gewisse chemische Produkte, Lederhandschuhe und seidene oder halbseidene Posamenteriwaaren zu nennen, welche je nach Umständen an Frankreich ein großes Absatzfeld gewinnen können.

Die übrigen Waaren, welche früher prohibirt waren, finden sich sammt den Zollansätzen, welche mit Inkrafttreten des Vertrags an die Stelle des frühern Einfuhrverbots treten werden, in der nachfolgenden Tabelle verzeichnet.

Verzeichniß der Waaren, deren Einfuhr in Frankreich früher theils direkt verboten, theils mit so hohen Gebühren belegt war, daß diese einem Einfuhrverbot völlig gleich kamen.

	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Metallarbeiten.			
Eisenguß der I. Klasse	100 Kil.	3	—
" " II. " 	"	3	75
" " III. " 	"	4	50
polirte und abgedrehte	"	6	—
verzinkt, emaillirt oder gefirnißt	"	10	—
Eisenarbeiten	"	8 u. 12	—
Röhren aus gezogenem Eisen	"	11 u. 20	—
Stahlwaaren:			
Handwerkzeuge	"	32	—
Verschiedenes "	"	32	—
Gemischter Eisenguß mit Eisen	"	4	50
Zinkwaaren aller Art	"	8	—
Nikel und Plaquearbeiten	"	8	—
Nikeln und Plaquearbeiten	"	100	—
Raffinirter Zucker	"	55	—
Firnirtes Leder	"	80	—
Gefärbte Schaffelle	"	45	—
Felle, zubereitete und alle übrigen	"	10	—
Lederhandschuhe	Werth.	5 %	—
Arbeiten aller Art aus Fellen und aus Leder	"	10 %	—
Schiffe und Barken:			
hölzerne	100 Kil.	10	—
eiserne	"	40	—
Maschinen zu obigen je nach Tarif.			
Leinener Tüll	Werth.	15 %	—
Baumwollengewebe, rohe, glatte, geköperte, auch Zwillich:			
I. Klasse, wenn 100 Quadratmeter 11 Kil. oder mehr wiegen:			
von und unter 35 Fäden auf 5 Millimetern	Kil.	—	50
von und über 36 Fäden	"	—	80

	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Np.
Baumwollengewebe, rohe, glatte, geföperte, auch Zwillich:			
II. Klasse, 7 bis 11 Kilo wiegend:			
unter und von 35 Faden . . .	Kil.	—	60
von 36 bis 43 Faden . . .	"	1	—
von 44 Faden und darüber . . .	"	2	—
III. Klasse, 3 bis 7 Kil. wiegend:			
bei 27 Faden und darunter . . .	"	—	80
von 28 bis 35 Faden . . .	"	1	20
" 36 " 43 . . .	"	1	90
" 44 Faden und " darüber . . .	"	3	—
Baumwollengewebe:			
gebleichte 15 % mehr als für das rohe Gewebe.			
gefärbte . . . 25 Np. per Kil. " " " " " "			
bedruckte	Werth.	15 %	
Baumwollensammet, seidenartige, Velvets genannt:			
roh	Kil.	—	85
gefärbt oder bedrukt	"	1	10
andere (cordes moleskins) rohe	"	—	60
gefärbt oder bedrukt	"	—	85
Baumwollengewebe, rohe, glatte oder geföperte, von denen 100 Quadratmeter weniger als 3 Kil. wiegen	Werth.	15 %	
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damast und Brillantes	"	15 %	
Baumwollene Decken	"	15 %	
Glatter oder gestifteter Tüll	"	15 %	
Gaze und Mousseline, gestift oder brochirt, zur Ausstattung der Möbel, für Behänge und für Kleider	1866/67 von 1868 an	15 %	10 %
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände	Werth.	15 %	
Nicht genannte Artikel	"	15 %	
Hand- und Maschinenstikereien	"	10 %	
Wollene Strumpfwirkerwaaren	"	10 %	
Seidentüll, glatter, roher, appretirter und façonnirter	—		zollfrei.

	Basis.	Anfätze.	
		Fr.	Rp.
Seidengewebe, Posamentirwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide, in Verbindung mit halbächtem oder unächtem Gold und Silber	Kil.	3	50
Garancine		zollfrei.	
Farbhölzereextrakte: für Schwarz und Violet	100 Kil.	20	—
„ Roth und Gelb	„	30	—
Kurkuma, gemahlene		zollfrei.	
Gemeine Seife	100 Kil.	6	—
Nichtgenannte chemische Produkte	Werth.	5	%
Leere Flaschen	100 Kil.	1	30
Fensterglas	„	3	50
Becher und Krystallgläser, weiß oder farbig	Werth.	10	%
Nicht genannte Gegenstände aus Glas Bearbeiteter Bergkrystall (gleich Juwe- lier- und Goldschmidwaaren)	„	10	%
Fayence, mit zinnhaltiger Glasur aus far- biger Masse, weiß		zollfrei.	
Dergleichen farbig, Majoliken, lakirt, mehr- farbig	Werth.	10	%
Feine Fayence	„	10	%
Steingut, feines	„	10	%
Chinarinde-Extrakt	100 Kil.	2	—
Sichorienkaffee	„	5	—
Spielkarten	Werth.	15	%

Ein Rückblick auf die in obigem Kapitel näher ausgeführten Bestimmungen der beiden ersten Artikel des vorliegenden Vertrags, betreffend die beiderseitigen Zollermäßigungen, erzeigt:

französischerseits

1. Zusicherung des Mitgenusses für die Schweiz an den England, Belgien, Preußen und Italien gewährten Zollermäßigungen und Aufhebung aller Aus- und Einfuhrverbote.
2. Besondere Zugeständnisse für die Erzeugnisse der schweizerischen Industrie.

Schweizerischerseits

1. Zusicherung des Mitgenusses für Frankreich an den s. B. Belgien zugestandenem Einfuhrzollermäßigungen.
2. Besondere Ermäßigungen auf den Ein- und Ausfuhrzollansätzen.

Den Zugeständnissen französischerseits gegenübergestellt, erscheinen die Schweizerischen Zollermäßigungen weniger bedeutend; es darf aber nicht vergessen werden, daß hierseits schon seit Jahren mäßige Zölle bestanden, welche Frankreich einen offenen Markt erlaubten.

Unsere neuen Konzessionen sind daher doch noch sehr beachtungswerth, und es muß zu deren Rechtfertigung gesagt werden, daß die französischen Zollermäßigungen uns einen sechszehnmal größeren Markt öffnen, als die Schweiz Frankreich bietet, und zwar einen bisher so viel als verschlossenen Nachbarmarkt.

Die dem eidgenössischen Fiskus durch diese Ermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen belaufen sich laut einer bei den Akten liegenden Berechnung auf Fr. 402,000 jährlich.

Die hier und anderwärts gemachten Erfahrungen berechtigen indessen zu der Hoffnung, daß der veranschlagte Ausfall durch die vermehrte Einfuhr bald gedeckt, ja vielleicht schon in wenigen Jahren eine Mehreinnahme an dessen Stelle getreten sein wird.

Art. 3 bestimmt die beiderseitigen Aus- und Durchfuhrzölle auf die in den Beilagen C, D und E verzeichneten Ansätze.

Ueber die beiderseitigen Ausfuhrzölle haben wir noch zu bemerken, daß Frankreich die seinigen schon bei Anlaß seines Vertrages mit England, vom Jahr 1860, mit der einzigen Ausnahme von Hadern für die Papierfabrikation gänzlich preisgegeben hat.

Die unsrigen erlitten die bereits oben erwähnten Ermäßigungen. Was die Durchfuhr anbetrifft, so bleibt unser neue Ansatz gleich wie früher, nämlich auf 5 Rp. per Zentner, 10 Rp. per Zugthierlast und 2 Rp. per Stück Vieh, ohne irgend welche weitere Nebengebühr.

Frankreich erhebt seinerseits die in der Beilage E verzeichnete Entschädigung für die Verbleiung und die Deklaration der transitirenden Waaren.

Als Nachtrag zu den Zollbegünstigungen, welche wir als Gegenleistung für die uns von Frankreich gewährten Einfuhrzollermäßigungen zugestanden haben, ist das laut Art. 4 des Vertrages vereinbarte Reglement betreffend die Einfuhr der Erzeugnisse der Landschaft Gex zu betrachten, dessen Bestimmungen wir jedoch in einem besondern Abschnitt näher beleuchten werden.

Art. 5 des Vertrages handelt von solchen nationalen Waaren, welche, mit Benutzung eines fremden Gebietes, aus dem einen der kontrahirenden Länder in das andere gelangen.

Laut diesem Artikel sind nämlich nicht nur diejenigen schweizerischen Waaren der eingeräumten Zollbegünstigungen theilhaftig, welche unmittelbar aus schweizerischem Gebiete auf französisches übergehen, sondern, unter Beobachtung der aufgestellten Vorschriften, auch diejenigen, welche über fremdes Gebiet nach Frankreich gebracht werden und vice versa. Diese Bestimmung wurde hauptsächlich mit Rücksicht auf den Waarenverkehr der östlichen Kantone mit Frankreich aufgenommen und um den, allfällig über deutsches Gebiet, z. B. nach Strassburg, sich dirigirenden Waaren dieselben Vortheile zu sichern, welche durch einen direkten Verkehr den westlichen Kantonen zu gut kommen. Daß solche Waaren indessen immerhin in verschlossenen Waggons oder doch gehörig verbleit sein müssen, ist selbstverständlich.

Ein Vertrag mit den betreffenden Staaten, z. B. mit Baden, Italien, bezüglich des Transites von verbleiten Waggons oder Waaren=colli, besteht zwar noch nicht, doch sollte an dem Zustandekommen solcher Verträge nicht gezweifelt werden. Die großherzoglich badische Regierung dürfte um so eher ihre Einwilligung geben, als dieselbe für ihren Eisenbahnverkehr vortheilhaft ist und die Schweiz bereits ihrerseits ein ähnliches Zugeständniß an Baden für freien Transit durch den enclavirten Kanton Schaffhausen gemacht hat, also eine bezügliche Forderung als Reziprozität nicht leicht verweigert werden könnte.

Art. 6 gestattet Frankreich außer den im Tarif angeführten Zollansätzen einen besondern Zuschlag auf Waaren, deren Fabrikationsstoffe einer Accisegebühr unterliegen. Diese Zuschläge sind auf der Basis des zur Herstellung der betreffenden Waare erforderlichen Verbrauches an Kochsalz oder Weingeist berechnet und betreffen keine andern als die in diesem Artikel selbst angeführten Waaren. Rohes und raffinirter Zucker figurirt in diesem Verzeichnisse deswegen nicht, weil der betreffende Zuschlag bereits im Tarifansatz begriffen ist. Es ist dieser ganze Artikel übrigens für die Schweiz von keiner besondern Bedeutung, weil die Accisezuschläge nicht von einer allzugroßen Höhe sind und sie die Konkurrenz in keiner Weise beeinträchtigen. Die Einfuhr der genannten Produkte aus Frankreich in die Schweiz war bisher sehr bedeutend und dürfte es auch in Zukunft bleiben.

Weitere Zuschläge sind ferner vorbehalten für den Fall, daß Frankreich auf irgend einem seiner inländischen Fabrikate eine Ausfuhrvergütung (Drawback) gestatten sollte. In diesem Falle darf jedoch der Zuschlag nicht mehr betragen, als genau den Ersatz der gestatteten Ausfuhrvergütung auf der Basis des Quantum desjenigen schweizerischen Rohstoffes berechnet,

aus welchem das betreffende Fabrikat erzeugt wurde. Drawbacks werden übrigens von Frankreich nur in dem Maße bezahlt, als sie den Ersatz von Acciseuern betreffen, die in Frankreich von Rohstoffen erhoben werden. Es ist daher eine besondere Belästigung unseres Gewerbefleißes durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht zu besorgen. Dessen Anwendung dürfte auch nur in ausnahmsweisen Fällen stattfinden, und die Schweiz in solchen nicht weiter berührt werden. Dieser Artikel, der im Zusammenhange mit dem folgenden, das Gegenrecht aufstellenden steht, wurde wohl hauptsächlich deswegen mit in unserm Vertrage von Frankreich festgehalten, weil dieselben Bestimmungen auch in den Verträgen Frankreichs mit England, Belgien, Preußen und Italien angenommen wurden, und es Frankreich wegen dieser Antecedentien daran gelegen sein mußte, alle seine Nachbarn in dieser Beziehung gleichzustellen. Wir fanden es daher um so weniger am Platz, an dieser Redaktion eine Abänderung zu verlangen, als wir von den Bestimmungen dieses Artikels nur in sehr geringem Maße berührt werden.

Art. 7 enthält einfach den Vorbehalt der Reziprozität in Anwendung der Bestimmung des vorhergehenden Artikels schweizerischerseits und erfordert als selbstverständlich keine weitere Erläuterung.

Art. 8 bestimmt, daß für den Fall eines neuen Zuschlags oder einer Erhöhung der Accise- oder der Konsumgebühren auf irgend einem der im Tarif verzeichneten Landesprodukte im einen Land, das entsprechende Erzeugniß bei dessen Einfuhr aus dem andern Lande sofort mit einem der Accise gleichkommenden Zuschlag zum Eingangszoll belastet werden darf.

Es versteht sich hiebei, daß dann die eingeführten Artikel nicht noch die Accisegebühr selber, also gleichsam zum zweiten Mal, zu bezahlen haben. Es ist indessen ein solcher Fall nicht denkbar, da die Schweiz solche Accisegebühren nicht kennt und nicht einführen wird, und Frankreich sie nur von Rohstoffen bezieht, welche zur Vereitung solcher Waaren dienen, die in fertigem Zustand aus der Schweiz nach Frankreich geführt werden könnten.

Art. 9 sichert den Erzeugnissen des einen Landes die Gleichstellung mit denjenigen des andern Landes in Bezug auf die von solchen Produkten bezogenen Accise- oder Konsumgebühren zu, mit einziger Ausnahme einer in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen Bestimmung, welche den Wein und die geistigen Getränke betrifft.

Nur mit Mühe war Frankreich zu bewegen, diese Ausnahme zuzugeben, denn es hielt an dem Grundsatz fest, daß durch Bezahlung des Eingangszolles fremde Waaren naturalisirt worden seien, und sie daher von da an mit den einheimischen in Beziehung auf jede weitere Auflage ganz gleich gehalten werden müssen.

Durch die wiederholte Hinweisung auf unsere Bundesverfassung und auf unsere Verhältnisse gelang es endlich dem schweizerischen Abgeordneten, die Zustimmung Frankreichs zu der Ausnahme von der Regel zu erhalten.

Art. 10. Die Verhandlungen über diesen Artikel, der von den Konsumgebühren der geistigen Getränke handelt, gehörten in Paris mit zu den allerschwierigsten Punkten, die bei der Berathung der vorliegenden Verträge zur Besprechung kamen. In nicht weniger als sechs Sitzungen unter den dreißig kam auf dieselben die Rede, und zwei Sitzungen füllte die Feststellung dieses Artikels gänzlich aus. Kaum war es gelungen, unter Hinweisung auf unsere Bundesverfassung, welche vorschreibt, daß fremde Getränke höhern Verbrauchssteuern zu unterwerfen seien, als schweizerische, die im vorhergehenden Artikel besprochene Ausnahme zu erwirken, so stellte Frankreich neue Begehren. Vorerst wurde verlangt, daß unsere Verbrauchssteuer auf französischen Weinen geregelt und so gestellt werden soll, daß sie in keinem Kanton den Betrag übersteige, der in demjenigen Kanton gefordert werde, welcher die niedrigsten Gebühren dormalen beziehe. Es solle dann ferner eine Verschmelzung dieser so geregelten Verbrauchssteuer mit dem eidgenössischen Eingangszoll stattfinden und die Gebühr an der Gränze der Schweiz bezogen werden.

Unser Repräsentant konnte natürlich in ein solches Begehren nicht eintreten, und er wies auf die Rechte der Kantone hin, welche ihnen durch die Bundesverfassung zugetheilt sind. Er zeigte, daß in sechszehn Kantonen Verbrauchssteuern auf geistigen Getränken bezogen werden, und zwar von sehr verschiedener Höhe, und daß diese Einnahmen von wesentlicher Bedeutung für die Kantonsfinanzen seien. Er machte darauf aufmerksam, daß schon im Jahr 1848, bei der Berathung über die Bundesverfassung, eine Veränderung oder Abschaffung der Konsumgebühren an dem Widerstand der Kantone gescheitert sei, und daß auch gegenwärtig der gleiche Widerstand von Kantonsregierungen und schweizerischen Weinbauern in hohem Grade obwalte. Er zeigte ferner, daß die in der Schweiz bezogenen Konsumgebühren durchschnittlich mehr nicht als 9 Fr. auf den Hektoliter Wein betragen, währenddem Frankreich in den diesfälligen Verträgen England den Bezug einer Verbrauchssteuer von 27 bis 80 Fr., Belgien eine solche von 22 Fr. auf dem gleichen Quantum zugestanden habe, und daher kein Grund vorwalte, die schweizerische, viel geringere Gebühr so ernstlich zu bekämpfen. Er wies endlich nach, daß, ungeachtet dieser Konsumgebühr, die Einfuhr französischer Weine in die Schweiz keineswegs abnehme.

Die französischen Unterhändler wollten aber diese Gründe nicht gelten lassen und bestritten sie besonders aus den Gesichtspunkten, daß eine Vergleichung mit den, andern Staaten bewilligten Konsumgebühren un-

zulässig sei und daß die schweizerische Steuer, selbst in ihrem Durchschnittsbetrage, zu hoch sei im Vergleich mit dem Durchschnittspreis des aus Frankreich nach der Schweiz geführten Weines.

Nur mit großer Mühe und mit einer Konzession auf dem Einfuhrzoll der Flaschenweine und Liqueure gelang es endlich unserm Unterhändler, Frankreich zur Abänderung seiner diesfälligen Begehren zu bringen; mehr als die gegenwärtigen Vertragsstipulationen war jedoch nicht erhältlich, und es drohte ein Abbrechen der Unterhandlungen.

Diese Bedingungen bestehen nunmehr aus folgenden:

- 1) Die bestehenden Konsumgebühren in den Kantonen werden anerkannt; sie dürfen aber auf französischen Getränken nicht erhöht und, wo keine bestehen, nicht eingeführt werden.
- 2) Die Weine in Fässern sind gleich zu behandeln, ohne Rücksicht auf die Sorten, den Werth und auf die Verpackung, und zwar nach der niedrigsten Gebühr für Faßweine.
- 3) Auf den Fall einer Verminderung der Verbrauchsteuer zu Gunsten schweizerischer Getränke muß eine Verminderung für die französischen auch eintreten, so daß das gegenwärtige Verhältniß nicht geändert wird.

Werfen wir einen Blick auf die Folgen, welche für einzelne Kantone aus der Annahme dieser Vertragsbestimmungen entstehen werden, so ist es wohl vorab nur die Herabsetzung der Konsumgebühr auf die Gebühr von gewöhnlichem Wein in Fässern, für Wein in Doppelfässern oder verstärkter Verpackung, und auf Dessertweine, welche in Frage kommen kann. Solche höhere Gebühren werden aber nur von folgenden Kantonen bezogen, und zwar in sehr geringem Maße, wie aus der beiliegenden Tabelle ersichtlich ist, die das ganze Verhältniß aufklärt.

Konsumgebühren in den Jahren 1860, 1861, 1862.						
Kantone.	Wein in		Unterschied.	Per Liter.	Eingeführte Liter in drei Jahren zusammen	Unterschied
	Faß	Doppelfaß				
	zählt per Maß					
	Rp.	Rp.				Fr.
Bern	8	30	22	14 ² / ₃	17,325	2,541
Luzern	16	30	14	9 ¹ / ₃	c ^a 10,000	933
Glarus	4,4	10	5,6	4 ¹ / ₂	c ^a 4,000	160
Freiburg	12	35	23	15 ¹ / ₃	20,532	3,141
Basel-Stadt	1	31	30	20	36,200	7,240
Graubünden	4	16	12	8	c ^a 10,000	800
Vaud	5	10	5	3 ¹ / ₃	4,500	132
Genf, Stadt	5 ¹ / ₃	13 ¹ / ₃	8	5 ¹ / ₃	32,560	1,725

Diese Summen hätten also die Kantone weniger eingenommen, wenn in jenen Jahren die Maßregel schon bestanden hätte. Wir durften wohl überzeugt sein, daß Angesichts dieses so geringen Unterschiedes und im Hinblick auf die Vereinfachung des Getränkesteuerbezuges keiner dieser Kantone gegen die gemachte Konzeßion Opposition erheben wird.

Im Uebrigen lebt wohl in der gesammten Eidgenossenschaft die Ansicht, daß an eine Erhöhung der Konsumgebühren, wo dergleichen noch bestehen, nicht gedacht werden darf, und daß überhaupt nach und nach eine gänzliche Abschaffung dieser höchst unpopulären Steuer angestrebt werden muß.

Art. 11 gewährt die Errichtung zweier neuer Stämpelbureaux in Vellegarde und Pontarlier zum Zweck der Kontrollirung schweizerischer Goldschmiedarbeiten, Uhrenschalen u. s. w. In Frankreich müssen nämlich alle verarbeiteten edlen Metalle, ob fremde oder einheimische, zur Kontrollirung ihres Feingehaltes untersucht und bei Nichtigfinden mit dem obrigkeitlichen Stämpel versehen sein, bevor sie zum Verkauf ausgeboten werden dürfen. Diese Stämpelung wurde bisher nur in denjenigen Städten besorgt, welche Münzstätten besaßen. Das nächste Stämpelbureau an der schweizerischen Gränze war dasjenige von Besançon; der Zeitverlust bei Hin- und Rücksendung einer jeden einzelnen, manchmal kleinen Sendung war längst von der Industrie des Jura tief empfunden worden; die Fabrikanten setzten großen Werth auf Beseitigung dieses Uebelstandes, und sie schlugen eine solche wenigstens so hoch an, als die

erlangte Zollermäßigung auf ihren Gewerbszeugnissen. Es ist dieses um so begreiflicher, wenn man berücksichtigt, daß es ihnen sehr oft daran gelegen war, ihre zu stämpelnde Waare selber zu begleiten, um die Operation der Stempelung zu befördern und die Wiederverpackung sorgfältiger zu besorgen, als es sonst geschähe. Je entfernter nun das Stämpelamt liegt, desto größer ist natürlich der Zeitverlust und der Kostenbetrag. Durch die zugestandene Errichtung zweier neuer Stämpelbüreau so nahe an der Schweizergränze würde diesem Uebelstand in billiger Weise abgeholfen. Eine besondere Begünstigung liegt ferner in der Bestimmung, daß rohe sowohl als fertige Uhrenschalen fortan den betreffenden zwei Büreau unverzollt und gegen eine einfache Kautionleistung für deren Wiederausfuhr zur Stämpelung gesandt werden können. Das diesfällige Zugeständniß ist um so schätzbarer, als bei der eintretenden Zollermäßigung auf Uhren und Uhrenbestandtheilen sich in kurzer Zeit ein lebhafter Verkehr in diesen Artikeln mit Frankreich entspinnen dürfte, zu dessen schneller Entwicklung diese Erleichterung nicht wenig beitragen wird.

Art. 12 betrifft die Verzollung von nichtschweizerischen Waaren bei deren Einfuhr aus der Schweiz nach Frankreich. Laut diesem Artikel bezahlen die betreffenden Waaren, nebst den in heiliegendem Tarif A angeführten Zollansätzen, noch einen Zuschlag, ähnlich demjenigen, welchem die gleichartigen Erzeugnisse unterliegen, wenn sie unter französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführt werden. Dieser Artikel ist dahin zu verstehen, daß nichtschweizerische Waaren zwar nicht derselben Vortheile theilhaftig sind, wie die Erzeugnisse unseres eigenen Landes, daß sie aber bei allfälliger Einfuhr aus der Schweiz doch nicht höher belastet werden, als wenn sie in französischen Seehäfen auf französischen Schiffen anlangten, und nicht im Produktionsland selber auf dieselben verladen worden wären.

Frankreich erhebt nämlich zum Zweck der Förderung seines Zwischenhandels, so wie seiner eigenen Schifffahrt und Kolonisation, einen mäßigeren Zoll auf Waaren, welche unmittelbar aus dem Produktionsland kommen, als auf solchen, die bereits in den Zwischenhandel übergangen. Ferner wird berücksichtigt, ob sie unter französischer oder unter fremder Flagge nach Frankreich gebracht werden. Dieser Schutz wurde dann später auch auf die direkte Einfuhr durch französische Eisenbahnen ausgedehnt. Der diesfällige Unterschied ist übrigens unbedeutend und bezieht sich mehr auf diejenigen seefahrenden Staaten, welche mit Frankreich in Vertragsverhältnissen stehen. Solche Bestimmungen finden sich auch in den Verträgen mit England, Belgien, Preußen und Italien.

Art. 13 verlangt die Vorweisung von Ursprungszeugnissen bei der Verzollung schweizerischer Waaren in Frankreich, gestattet aber Erleichterung dieser Maßregel zu Gunsten der im Artikel selber verzeichneten Waaren. Diese Ausnahmen betreffen hauptsächlich solche Artikel, von denen nicht vorausgesetzt wird, daß sie aus fremden, mit Frankreich nicht

in Vertragsverhältnissen stehenden Ländern durch die Schweiz und unter dem Namen von Schweizerprodukten nach Frankreich gehen könnten, so wie auch solche, deren neuer Eingangszoll in Frankreich gleich geblieben ist. Solche Erleichterungen sind andern Staaten von Frankreich bei Vertragsabschlüssen auch gewährt worden. Unserem Abgeordneten gelang es, außer den, jenen Staaten zugestandenen Befreiungen von Ursprungszeugnissen, dieselbe auch noch für folgende spezifisch schweizerische Artikel zu erhalten: Käse, Butter, Milchzucker, Parquetterie und Uhrenbestandtheile. Nicht zu erlangen war die Befreiung für Zeuge, für Uhren und für Bijouterie. Auf der Vorweisung von Ursprungszeugnissen wird natürlicherweise Frankreich noch so lange bestehen, bis es durch den Abschluß von Verträgen mit den übrigen Nationen eine allerseits gleichartige Behandlung festgestellt hat.

Die Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse kann durch die Behörden des Ursprungsortes, oder durch das schweizerische Ausfuhrbureau, oder auch durch die französischen Konsuln geschehen. Anfänglich wurde verlangt, daß dieselben nur von den französischen Konsuln ausgestellt oder wenigstens legalisirt werden müssen. Es gelang indessen, Frankreich zu bewegen, diese höchst lästige Maßregel fallen zu lassen.

Die Vorschrift für Ursprungszeugnisse ist übrigens gegenseitig, und wird sich daher auch die Schweiz im Falle sehen, für gewisse Artikel von derselben Gebrauch zu machen, wie übrigens schon jetzt für die Erzeugnisse Belgiens und Englands, auf welchen bei Anlaß des Abschlusses des belgisch-schweizerischen Vertrags besondere Zollermäßigungen gewährt wurden, Ursprungszeugnisse verlangt werden.

Art. 14, 15, 16, 17 und 18 bestimmen das Verfahren bei der Verzollung der nach dem Werthe tarificirten Waaren. Die betreffenden Artikel müssen nebst dem Ursprungszeugniß auch mit der Faktur des Versenders begleitet sein, welcher die Transport- und Versicherungskosten bis zu demjenigen französischen Eingangszollamt beizufügen sind, wo dieselben verzollt werden.

Für den Fall, daß eine solche Faktur dem französischen Zollamt zu niedrig erscheinen sollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Sendung entweder unter einem Zuschlag von 5 % für eigene Rechnung zu behalten, oder gutfindendenfalls die Waare einer Expertenschätzung zu unterwerfen. Von dem Recht der Beiziehung von Experten kann der Versender ebenfalls Gebrauch machen, wenn er sich dem Entscheid des Zollamtes nicht unterziehen will. Die Strafbestimmungen sind nur da streng, wo sich der Versender eine um mehr als 10 %, zu niedrige Deklaration zu Schulden kommen ließe. Wo die Expertenschätzung die Deklaration nur um 5 %, oder weniger, zu niedrig findet, wird die Faktur ohne Zuschlag als gültig erkannt, und die Schätzungskosten fallen auf das Zollamt. Nur da, wo die Expertise die Faktur um mehr als 5 % zu niedrig erklären sollte, fallen die Schätzungskosten auf den Versender; in diesem

Fall wird dann auch die Waare mit einem Zuschlag von 5 % verzollt. Die Bestimmungen über die Wahl der Experten sind gerecht und billig für beide Theile, und eine allfällige Uebervortheilung von dieser Seite steht nicht zu befürchten.

Die Verzollung nach dem Werth gibt bekanntlich leicht zu Betrügereien Anlaß. Um dergleichen zu verhindern, besteht nicht in Frankreich allein, sondern auch in mehreren andern Ländern die Bestimmung, daß die Waare durch das Zollamt selbst gekauft werden kann; eine ähnliche Bestimmung besteht auch im schweizerischen Zollgesetz vom Jahr 1851 für die nach dem Werth tarifirten Gegenstände. Eine solche wurde ebenfalls in den Vertrag zwischen der Schweiz und Japan aufgenommen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist jedoch im vorliegenden Vertrag auf billige Weise beschränkt, indem für einen Unterschied von 5 und eventuell 10 % zwischen der Deklaration und dem Schätzungswerth der Waare dem Verfender keine Schwierigkeiten gemacht werden können. Der Werth eines Artikels ist, je nach Umständen, für den Einen so und für den Andern anders, und daher ein Spielraum von 10 %, innerhalb welchem sich die beiderseitigen Schätzungen bewegen können, völlig gerechtfertigt. Wenn jedoch die Schätzung den Deklarationswerth um mehr als 10 % übersteigt, so wird der Zoll um 50 % als Buße erhöht, weil da betrügerische Absichten vorausgesetzt werden dürfen. Die bekannte Ehrenhaftigkeit des schweizerischen Handelsstandes ist uns übrigens eine genügende Bürgschaft, daß Straffälle dieser Art nicht oft vorkommen werden.

Die Artikel 19 und 20 bilden die Fortsetzung der eben vorangehenden Bestimmungen und sagen, was alles in den Deklarationen enthalten sein müsse, wie es bezüglich der Verifikation eines zweifelhaften Gewichtes oder Maßes der zu verzollenden Waare gehalten werden soll, und wie bei Verzollungen nach Nettogewicht, die in Frankreich theilweise zulässig sind, zu verfahren sei. Es bedürfen diese Artikel wohl keiner nähern Erläuterung.

Eben so wenig ist über Art. 21 zu sagen, der den Grundsatz aufstellt, daß ein Verdorbensein der Waaren nicht zu niedrigeren Zollansätzen berechtigt. Es ist dieses ein allgemein anerkannter und befolgter Grundsatz, der natürlich keinen Einfluß auf diejenigen Waaren ausübt, die nach dem Werthe verzollt werden.

Art. 22 macht einen besondern Vorbehalt in Beziehung auf die aus einem einzigen Stoff oder gemischt gefertigten, nach dem Werth zu verzollenden Gewebe. Zur Prüfung, ob die Werthdeklaration angenommen werden könne, ist natürlich eine einläßliche Sachkenntniß nothwendig; und diese kann nicht bei allen Zollstätten gefunden werden. Die Einfuhr solcher Gewebe nach Frankreich ist daher auf eine gewisse Anzahl von Hauptzollstätten beschränkt worden.

In seinem Vertrag mit Belgien vom Jahr 1861 hatte sich Frankreich das Recht vorbehalten, nach dem Werth tarifirte Gewebe einzig auf

der Hauptzollstätte zu Paris verzollen zu lassen, und es wurde bei unsern Unterhandlungen die gleiche Zumuthung an die Schweiz gestellt; da aber mit Rücksicht auf die geographische Lage der Schweiz und deren Entfernung von Paris die Aufnahme einer solchen Bestimmung bei dem schweizerischen Handelsstand mit Recht die größte Unzufriedenheit erregt hätte, so wurde auf die ernstlichen Vorstellungen unseres Repräsentanten dieses Begehren fallen gelassen. Es konnte dieses von Seite Frankreichs um so eher geschehen, als seither nicht weniger als bis auf drei und zwanzig Hauptzollstätten dieses Landes zu solchen Abfertigungen ermächtigt worden sind.

Ohne sie hier alle aufzuzählen, bemerken wir bloß, daß außer Paris sich die folgenden, uns näher berührenden darunter befinden: Straßburg, Chambéry, Mühlhausen, Lyon, Toulon, Marseille.

Eine Einrückung der Namen dieser Bureauy in den Vertrag wollte Frankreich nicht zugeben, weil es sich die Möglichkeit von Modifikationen, namentlich in Beziehung auf andere Staaten vorbehalten wollte; dagegen willigte es in die Fassung eines Vertragsartikels, wie derselbe jetzt lautet.

Das Verzeichniß der sämtlichen drei und zwanzig Zollstätten legen wir den Akten bei, und werden auch für Bekanntmachung sorgen, wenn der Vertrag in Kraft tritt.

Durch diese Erleichterung ist den hierseitigen Bedürfnissen in billiger Weise Rechnung getragen.

Art. 24 befreit die Einfuhr von Maschinen und Maschinenbestandtheilen von der früher so lästigen Bestimmung der Vorweisung von Zeichnungen oder Modellen bei den Einfuhrzollstätten. Es ist dieß eine wichtige Erleichterung für England und Preußen, dürfte indessen, bei den eintretenden Einfuhrzollermäßigungen auf diesen Artikeln, auch der Schweiz zu Statten kommen.

Art. 25 gestattet die freie Durchfuhr von Waaren durch Frankreich, aus und nach der Schweiz, ohne alle Transitgebühren, mit der einzigen Ausnahme von Schießpulver, welches in Frankreich überhaupt nicht zugelassen wird, sei es im Transit oder zum Verbrauch. Hinsichtlich der Durchfuhr von Kriegswaffen müssen jeweilen besondere Bewilligungen eingeholt werden. In Friedenszeiten wird eine solche Bewilligung uns schwer erhalten; in Kriegszeiten behält sich natürlich jede Nation in dieser Frage ihre Konvenienz vor. Es mag der Schweiz zur Beruhigung dienen, daß sie auf gutem Wege ist, sich für ihren Bedarf von Kriegswaffen unabhängig vom Auslande zu machen.

Die Befreiung vom Durchfuhrzoll von Seite Frankreichs ist um so beachtenswerther, als die Schweiz ihrerseits an ihren gegenwärtigen Durchfuhrzöllen festhält. Dieselben sind zwar kaum mehr als eine Art

Kontrolgebühr, aber sie bestehen immerhin und werden schon ihres Namens halber ungern gesehen. Vielleicht sind sie auch für uns nicht auf die Dauer haltbar, und dann tritt Frankreich sofort in den Mitgenuß aller und jeder Erleichterung ein. Der Schlusssatz des Art. 25 sichert, was die Durchfuhr im Allgemeinen betrifft, die gegenseitige Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation jedem der beiden kontrahirenden Theile zu.

Bekanntlich hat der Transit durch Frankreich von Waaren aus und nach der Schweiz während den letzten zehn bis fünfzehn Jahren eine große Bedeutung erreicht und bildet für die französischen Transportanstalten eine äußerst wichtige Einnahmsquelle. Diese Zunahme in der Durchfuhr durch Frankreich kann nur dem Umstand zugeschrieben werden, daß transitirende Gegenstände auf diesem Weg schneller, billiger und ungehinderter an ihre Bestimmung befördert werden können, als auf irgend einem andern Wege. Während den letzten Jahren kamen jedoch einige Fälle zu unserer Kenntniß, welche uns über die Sicherheit dieser Durchfuhr nicht wenig beunruhigten. Es kam nämlich wiederholt vor, daß Sendungen von Musikdosen für überseeische Länder in Frankreich mit Beschlagnahme belegt und einer sehr harten gerichtlichen Verurtheilung unterworfen wurden, weil jene Musikdosen gewisse Melodien spielten, auf welchen sich französische Verleger das Eigenthumsrecht gesichert hatten. Da uns ein solches Verfahren kaum gerechtfertigt erschien, so benutzten wir den uns durch die Vertragsunterhandlungen gebotenen Anlaß, um auf Beseitigung der allzuweit getriebenen Ausdehnung des Schutzes musikalischer Werke sowol, als auf Anerkennung des Grundsatzes der Unantastbarkeit des Transits im Allgemeinen zu dringen. Hinsichtlich des erstern Punktes wurden uns dann auch genügende Zusicherungen gegeben; was die Unantastbarkeit des Transits betrifft, so konnte eine solche nicht zugesagt werden. Dabei wurde indessen erklärt, daß nicht die Administrativbehörden Sequestrationen transitirender Waaren anordnen, sondern daß dieses durch die Gerichte geschieht, auf die Klage hin, daß dieses oder jenes Waarenstück Gegenstände enthalte, deren Eintritt nach Frankreich gesetzlich verboten sei.

Art. 26 sichert das Recht der Handelsreisenden des einen Landes, im andern nach eingeholter Erlaubniß mit oder ohne Muster ihren Geschäften obzuliegen. Frankreich schlug zuerst eine Patentgebühr von zwanzig Franken für die beiderseitigen Handelsreisenden vor. Da indessen die Vertheilung der vom Bunde in solcher Art zu erhebenden Patentgebühren auf die Kantone zu Schwierigkeiten geführt hätte und ohnehin die Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren für das Innere der Schweiz durch die Bundesversammlung mit Schlußnahme vom 29. Heumonath 1859 schon verfügt war, so fanden wir es für angemessener, gerade von vornherein auf die beiderseitige Abschaffung solcher Taxen hinzuwirken, und konnten um so eher auf Erfolg rechnen, als der einschlägige Artikel des franco-preussischen Vertrags sich auf den gleichen Grundsatz stützt. Wirklich

nahm denn auch Frankreich diese Abänderung gerne an. Wünschenswerth wäre es freilich gewesen, wenn auch noch die Formalität der Erhebung von Patenten überhaupt hätte beseitigt werden können. Da wir aber für diesen Fall die Reziprozität nicht anbieten konnten, weil in mehreren Kantonen selbst von schweizerischen Handelsreisenden, zwar unentgeltlich, Patente verlangt werden, so erschien eine diesfällige Anforderung an Frankreich unzulässig.

Art. 27 gestattet die freie Einfuhr von Waarenmustern der Handelsreisenden beider Länder, mit Vorbehalt der Wiederausfuhr derselben nach gemachtem Gebrauch. Ueber das Verfahren bei der Zollabfertigung dieser Muster, sowie auch über die Art und Weise der Erhebung von Patenten durch die beiderseitigen Geschäftsreisenden wird eine eigene Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen zu treffen sein. Wir werden unsererseits trachten, das Verfahren so viel wie möglich zu vereinfachen und den schweizerischen Reisenden in Frankreich die bestmöglichen Bedingungen zu erwirken.

Art. 28 enthält die bestimmte Zusicherung, daß jede Zollenmäßigung bei der Ein- oder der Ausfuhr, welche der eine oder der andere der beiden Kontrahenten einem Dritten gewähren würde, auch gleichzeitig dem andern zu gut kommen soll. Die beiden Länder verpflichten sich ferner, keine Ein- oder Ausfuhrverbote gegen einander zu erlassen, welche nicht auch gleichzeitig gegen andere Nationen eintreten. Dieser letztern Bestimmung glauben wir hier beifügen zu sollen, daß derartige Verbote nur auf solche Gegenstände ihre Anwendung finden könnten, welche nicht in den konventionellen, dem Vertrage beiliegenden Tarifen stehen, sondern sich nur in den allgemeinen Tarifen befinden. Die Bedeutsamkeit dieses Vorbehaltes ist daher sehr beschränkt, und sie wird es noch dadurch um so mehr, als ausdrücklich verfügt ist, es dürfe die Ausfuhr von Steinkohlen aus beiden Ländern nie verboten werden.

Was den ersten Theil dieses Artikels, nämlich die Gleichberechtigung mit den meistbegünstigten Nationen im Fall weiter eintretender Zolleremäßigungen betrifft, so läßt die Redaktion in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig, indem sich dieselbe nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft bezieht.

Art. 29 dehnt die Vortheile dieses Vertrages auch auf die afrikanische Provinz Algier aus, die sonst in manchen Beziehungen von Frankreich nicht mit dem Mutterlande gleich gehalten wird. Es müssen jedoch schweizerische Waaren, welche diese Vortheile beanspruchen, durch Frankreich transitiren. Bei der wachsenden Bedeutung Algeriens ist diese Begünstigung von nicht geringer Wichtigkeit für die schweizerische Industrie. Daß die Waaren durch Frankreich gehen müssen, ist, wenn auch für Gegenstände, die aus den Kantonen Graubünden oder Tessin kommen, nicht ganz bequem, doch kein Hinderniß, denn der Weg über Lyon und Mar-

feille ist ohnehin für die Mehrzahl schweizerischer Waaren der kürzeste, und auch für Tessinerwaaren ist der Umweg von Genua aus über Marseille nicht sehr groß, und fördert in der Regel schneller als der direkte Weg von Genua nach Algerien.

Art. 30 bestimmt die Dauer des Vertrages auf 12 Jahre, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an gerechnet, und den Termin zur Kündigung nach Ablauf dieses Zeitraums auf je ein Jahr vom Tag der Anzeige an. Wenn der Vertrag nach seinem Auslauf nicht aufgekündet wird, so gilt er von Jahr zu Jahr. Veränderungen im Tarif können in gemeinsamem Einverständniß gemacht werden. Ist auch die Dauer auf 12 Jahre festgesetzt, so geht an dieser Frist die Zeit zwischen der Vertragsauswechslung und der Inkrafttretung verloren, und da diese letztere spätestens auf den 1. Jänner 1866 fallen wird, so hat in diesem Falle der Vertrag die sonst übliche Dauer von 10 Jahren. Im Uebrigen wurde diese Zeit in Uebereinstimmung mit den Ansichten unserer Konferenz vom Jahr 1863 so festgesetzt. Die Dauer der Verträge Frankreichs mit England, Belgien, Preußen und Italien ist dieselbe.

Art. 31 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags und Tarifs auf den 1. Januar 1866, mit Ausnahme des neuen Zollansazes auf Gaze und Mouffeline, welcher erst Anfangs 1868 in Kraft tritt. Da der Grund des spätern Inkrafttretens dieses Vertrages hauptsächlich in dem gegenwärtigen Verhältniß Frankreichs zum deutschen Zollverein zu suchen ist, so wurde schweizerischerseits vorerst darauf gedrungen, daß, wenn der franco-deutsche Vertrag früher in Kraft trete, der schweizerische jedenfalls gleichzeitig zur Vollziehung komme. In dieses Verlangen wurde französischerseits eingewilligt.

Ebenso wurde festgesetzt, daß der Vertrag bei beiderseitigem Einverständniß der Regierungen auch noch früher in Kraft treten könne. Es ist dieß darum von besonderem Werth, weil die französischen Bevollmächtigten in den Konferenzen andeuteten, daß sie dem Inkrafttreten des Vertrages keine Schwierigkeiten in den Weg legen werden, wenn auch nur die begründete Aussicht eines baldigen Einverständnisses mit dem deutschen Zollverein konstatiert sei, was bei den gegenwärtigen Konstellationen wohl in Wälde zu erwarten steht. Sollte sich jedoch wider Erwarten das Inkrafttreten bis auf die eingeräumte Zeit verzögern, so läge es in unserer Aufgabe, dahin zu wirken, daß während dieser Zeit auch eine Regelung unserer Verhältnisse zu unsern übrigen Nachbarstaaten mit allem Nachdruck angestrebt würde, so daß vielleicht die neuen schweizerischen Zollbegünstigungen auf dem größten Theil unserer Gränze gleichzeitig in Kraft treten könnten.

Der 32ste und letzte Artikel bestimmt eine Zeitfrist von spätestens sechs Monaten zur Ratifikation dieses, sowie der verschiedenen andern gleichzeitig vereinbarten Verträge.

Die Ratifikation des vorliegenden Handelsvertrages ist demnach von der gleichzeitigen Ratifikation der übrigen Uebereinkünfte, betreffend die Niederlassung und den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums abhängig gemacht, und die hohe Versammlung wird daher die Vortheile und Nachtheile aller dieser Verträge gemeinsam erwägen und prüfen, ob die Nachtheile des einen durch die Vortheile des andern sich kompensiren.

Erleichterungen für die Landschaft Gex.

Die französische Landschaft Gex wurde bekanntlich in Folge der Verfügungen des Wiener-Kongresses im Jahr 1815, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage und ihre Verhältnisse zur Schweiz, in die Douanengrenze von Frankreich nicht eingeschlossen, und bildete daher eine Art zollfreie Zone. Als dann im Jahr 1850, nach erfolgter Aufhebung der innern Zölle in der Schweiz und durch Verlegung derselben an die schweizerische Gränze, der frühere freie Verkehr zwischen der Schweiz und der Landschaft Gex für letztere bedeutend beschränkt wurde, langten zahlreiche Gesuche sowohl aus Gens als aus der Landschaft Gex ein, welche Erleichterungen beanspruchten und diese damit rechtfertigten, daß die Landschaft ja nach wie vor ein freier, offener Markt bleibe.

Einem dringenden Gesuch Frankreichs, im Jahr 1853, wurde durch eine Uebereinkunft vom 12. August desselben Jahres zwischen dem Bundesrath und dem f. französischen Gesandten in Bern, Herrn Grafen v. Salignac-Fénélon, dahin entsprochen, daß gewisse Roh- und Bodenprodukte, so wie auch einige Gewerbszeugnisse der Landschaft Gex theils zollfrei, theils zum vierten Theil des schweizerischen Zollansatzes zugelassen wurden.

Die durch diese Uebereinkunft gewährten Zugeständnisse wurden indessen von Seite Frankreichs bald als ungenügend dargestellt. Die Produktionsfähigkeit und die Industrie dieser Landschaft nahm auch wirklich von Jahr zu Jahr zu, und die nach Maßgabe der Uebereinkunft auf gewisse Quantitäten beschränkten Freikarten für die betreffenden Rohprodukte und Gewerbszeugnisse wurden in größerer Zahl verlangt, als sie bewilligt werden durften, so daß ein ziemlicher Theil der Erzeugnisse nach wie vor den vollen schweizerischen Eingangszoll bezahlen mußte.

Zu den Bewerbern um Ausdehnung der Erleichterungen gehörten mehrere in der Landschaft Gex niedergelassene und dort ihre Industrie

betreibende Schweizer. Auch Genf unterstützte grundsätzlich solche Erleichterungen, indem dieselben wesentlich wieder den genferischen Consumenten zu gut kommen. Frankreich strebte ebenso wiederholt, unter Andern durch ein einläßliches Memorial des kaiserlichen Botschafters bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Marquis Turgot, neue Konzessionen an. Wir sahen uns aber nicht veranlaßt, in diese Begehren einzutreten, indem wir fanden, daß weitere Zugeständnisse nicht ohne Gegenleistungen von Seite Frankreichs gewährt werden können und daß daher die Erledigung der Sache auf die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages verschoben werden müsse.

Wirklich kam dann auch bei diesem Anlaß die Angelegenheit zur Sprache, und Frankreich verlangte Verkehrsvereinerungen sowohl für die Landschaft Gex, als für die seither an Frankreich übergegangenen Provinzen Chablais und Faucigny, die sich in ähnlichen Zollverhältnissen befinden. Wir lehnten indessen jedes Eintreten in Verhandlungen über diese letztgenannten Provinzen des Bestimmtesten ab, boten dann aber die Hand zu einigen, den Verhältnissen angemessenen Erleichterungen für die Landschaft Gex.

Es bildet diese neue Vereinbarung naturgemäß einen Anhang zum Handelsvertrag, und die diesfalls gewährten Erleichterungen sind folgende:

Art. 1 enthält das Verzeichniß derjenigen Erzeugnisse der Landschaft Gex, welche fortan in unbeschränkten Quantitäten zollfrei in die Schweiz zugelassen werden. Es betreffen diese hauptsächlich solche Artikel, welche mit Rücksicht auf die Lokalbedürfnisse Genfs in dieser Landschaft erzeugt oder gewonnen werden, wie landwirthschaftliche Produkte und Baumaterial. Nebst diesen befinden sich in dem Verzeichniß noch verschiedene Artikel, auf welchen der schweizerische Einfuhrzoll ohnehin einer bloßen Kontrollegebühr gleichkommt, wie Gerberinde, Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich u. a. m.

Im Art. 2 finden sich diejenigen Erzeugnisse verzeichnet, welche in beschränkten Quantitäten zum vierten Theil der schweizerischen Zollansätze zugelassen werden. Es betreffen dieselben nebst einigen Produkten des Ackerbaues und der Viehzucht, für welche Genf der Hauptabnehmer ist, auch gewisse Fabrikate und Halbfabrikate, welche in der Landschaft Gex erzeugt werden. Die verzeichneten Quantitäten wurden, gestützt auf die seit 1853 gemachten Erfahrungen und auf die besonders zu diesem Zweck noch eingeholten statistischen Aufnahmen über die Produktionsfähigkeit der kleinen Landschaft, auf die vorliegenden Zahlen bestimmt.

Es befinden sich übrigens, wie bereits bemerkt, in der Landschaft Gex verschiedene schweizerische Industrielle; welchen die Vortheile dieser Uebereinkunft in eben dem Maße zu gut kommen, wie den französischen Angehörigen der Landschaft.

Die Konsumgebühren der Städte Genf und Carouge sind in diesen Zollbegünstigungen nicht inbegriffen.

Art. 3 gestattet den Gerbereien der Landschaft Gex die zollfreie Ausfuhr einer Anzahl roher Häute aus der Schweiz. Die dießfalls gestattete Erleichterung wurde ebenfalls nach den genauen Bedürfnissen dieser Industrie berechnet.

Art. 4 betrifft die Aus- und Durchfuhr von Vieh nach der Landschaft Gex, und enthält keine Begünstigung, die durch die Uebereinkunft vom Jahr 1853 nicht bereits gewährt worden wäre.

Nach Art. 5 dürfen die zollfreien Waaren nur über die erlaubten Straßen eingeführt werden. Diejenigen Waaren, deren Einfuhr zum Viertel des Zolles auf gewisse Quantitäten beschränkt ist, so wie auch die rohen Häute, deren Ausfuhr nach der Landschaft Gex freigegeben ist, unterliegen der Kontrolle auf den schweizerischen Zollstätten von Grand-Sacconex, Crassier, Chavannes, Sauverny und Chancy. Die Uebereinkunft vom Jahr 1853 gestattete nur die beiden Büreaux von Grand-Sacconex und Meyrin. Es ist demnach zur größern Erleichterung des Verkehrs die Anzahl der Zollbüreaux von zwei auf fünf erhöht worden. Die betreffenden Zollstätten bestanden schon lange, und können daher ebensowohl zur Kontrollirung dieses Verkehrs verwendet werden, als die erstgenannten.

Art. 6 bestimmt die Art und Weise der Kontrollirung derjenigen Waaren, welche nur in beschränkten Quantitäten zugelassen werden. Das Paßsystem, welches hier vorgesehen wird, ist dasselbe, nach welchem die betreffenden Waaren nach der früheren Uebereinkunft kontrollirt wurden, und welches sich als passend erwiesen hat. Es wird nämlich von der eidgenössischen Zollverwaltung in Genf, auf das jeweilige Ansuchen und auf gehörigen Ausweis des Versenders von Waaren aus der Landschaft Gex, demselben ein Freipaß zugestellt, vermittelt dessen er seine Waaren, je nach Umständen, entweder zollfrei oder zum Viertel des Zolles auf dem Gränzbüreau abfertigen läßt. Wenn die vereinbarte Quantität erschöpft ist, so unterliegen weitere Sendungen solcher einzuführender Waaren demselben Eingangszoll, wie die andern fremden Waaren derselben Gattung bis zum ersten Januar des folgenden Jahres, wo die neuen Freipässe für das laufende Jahr ausgestellt werden.

Um sich über den Ursprung der Waare so viel möglich Sicherheit zu verschaffen und aus diesem Freipaßsystem allfällig entstehende Mißbräuche zu verhüten, werden schweizerischerseits Ursprungszeugnisse verlangt, welche von der betreffenden Ortsbehörde der Landschaft Gex ausgestellt werden müssen. Für Wein, Leder und Tischlerwaaren ist diese Bestimmung besonders nothwendig, indem sonst diese Erleichterung auf gewissen Sorten beansprucht werden könnte, welche, aus andern Theilen Frankreichs herkommend, den zehnfachen Werth der entsprechenden Erzeugnisse der Landschaft Gex repräsentiren würden. Obwohl die mutmaßliche

Produktion dieser Landschaft so genau als möglich berechnet wurde, so erschien doch die Aufnahme dieser Bestimmung zu größerer Sicherheit nothwendig.

Bei Art. 7 ist zu bemerken, daß mehrere Industrielle Genfs in der Landschaft Gex Kleidungsstücke nähen lassen, welche in ihren Werkstätten zu Genf zugeschnitten worden sind. Eine Erleichterung in der Circulation solcher Gegenstände kommt somit auch wieder unserer eigenen Industrie zu gut und erfordert eine bloße Kontrolle nach demselben Grundsatz, wie einige der östlich gelegenen Kantone gewisse Fabrikate nach den benachbarten deutschen Staaten senden, welche nachher in veredeltem Zustande ebenfalls zollfrei wieder zugelassen werden.

Art. 8 bestimmt die Kompetenz der französischen Zollstätte „Los Fourgs“ im Doubsdepartement. — Diese Bestimmung ist wegen der Erleichterungen, welche dadurch der Industrie des Jura gewährt wird, als eine der Gegenleistungen von Seite Frankreichs für die der Landschaft Gex zugestandenen Erleichterungen mitzubetrachten. Die Bestimmung wurde deshalb mit in die vorliegende Uebereinkunft aufgenommen, weil sie auch in der frühern Uebereinkunft vom Jahre 1853 stand. Dieses Zugeständniß wurde zu jener Zeit allgemein gewünscht, und erwies sich auch in der Folge als ein wirklicher Vortheil durch die Erleichterungen, welche genannte Nebenzollstätte in Bezug auf die Verzollung oder Abfertigung von verschiedenen Waaren gewährte, die sonst nur über eine entlegene französische Hauptzollstätte hätten aus- oder eingeführt werden können. Solche Waaren sind z. B. alle Käse, Uhren und Uhrenbestandtheile, Musikdosen und Spizen.

Durch die Erweiterung der Kompetenzen dieser Zollstätte wurde jenem Uebelstand abgeholfen, so daß dieselbe auch heute noch als eine theilweise Gegenleistung Frankreichs betrachtet werden kann.

Der neunte und letzte Artikel bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Dauer dieser Uebereinkunft, und setzt dafür die gleiche Zeit fest, wie sie im Handelsvertrag stipulirt ist.

II. Niederlassungsvertrag.

Dieser Vertrag ist mit ganz wenigen Ausnahmen eine einfache Reproduktion des bestehenden Staatsvertrages vom 30. Mai 1827. *) Der Bundesrath war damit einverstanden, ohne dringendere Gründe von dem Text dieses seiner Zeit aus gründlichen Berathungen hervorgegangenen, durch Frag- und Antwortnoten vom 28./29. Mai 1827 näher erläuterten und durch eine bald vierzigjährige Praxis befestigten Vertrags nicht abzugehen.

Hauptpunkte, welche neu sind, enthält er bloß zwei:

1. Der Vertrag soll fortan für die ganze Schweiz gelten, während der bisherige Vertrag ursprünglich nur von 16 Kantonen abgeschlossen wurde. Es sind zwar in der Folge noch eine Reihe von Kantonen beigetreten; doch verweigerte z. B. Schwyz den Beitritt bis zum letzten Momente, freilich in Voraussicht dieser Vertragsrenewierung. Der Bundesrath nahm keinen Anstand, die Forderung Frankreichs betreffend allgemeine Gültigkeit des Vertrages ohne Weiteres zu bewilligen.

2. Die Vertragsrechte werden allen Franzosen ohne Unterschied der Religion zugestanden. Der gegenwärtige Vertrag enthält zwar keine ausdrückliche Zurücksetzung der nichtchristlichen Franzosen, sondern Art. I desselben sagt ganz allgemein: „Die Franzosen werden in jedem Kanton... auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind oder behandelt werden könnten.“ Als jedoch schon vor Abschluß des Vertrags über die Bedeutung dieses Artikels Zweifel laut wurden, weil es sich mit der künftigen Rechtsstellung des Israeliten verhalten möchte, gab der französische Bevollmächtigte Rayneval dem Tagessatzungspräsidenten unterm 7. August 1826 folgende Erklärung ab:

„Der erste Punkt, welcher einiger Erläuterungen zu bedürfen schien, betrifft die israelitischen Unterthanen des Königs, die, in dieser Eigenschaft, sich für berechtigt halten möchten, auf die Wohlthat des Art. I des zwischen der Kommission und mir verabredeten Entwurfes in sämtlichen Kantonen Anspruch zu machen. Ich soll in dieser Beziehung bemerken, daß, weil dieser Artikel den Franzosen einzig diejenigen Rechte einräumt, welche von jedem eidgenössischen Kanton den Angehörigen der andern Kantone zugestanden sind, daraus nothwendig folge, daß in denjenigen Kantonen, in welchen die Geseze den Bekennern der mosaïschen Religion Wohnsitz und jede neue Niederlassung verweigern, die sich zu besagter Religion bekennenden Unterthanen des Königs keineswegs den erwähnten Artikel in Anspruch nehmen könnten, um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu verlangen; wohlverstanden jedoch, und dieß ist eine un-

*) Siehe alte offiz. Sammlung, Band II, Seite 166.

mittelbare Folge des Art. VI, daß diejenigen aus ihnen (den französischen Israeliten), welche sich während der Dauer der Vermittlungsakte und in Folge des Vertrags von 1803 auf schweizerischem Gebiete niedergelassen haben, fortdauernd im Genusse derjenigen Rechte verbleiben, die sie erworben haben.“ (N. U. S. II. 574.)

Auf dieser rechtlichen Grundlage beruhte die Möglichkeit des Ausschlusses der französischen Israeliten vom Gebiete der Schweiz.

Bekanntlich hat diese Ausschlußbestimmung zu allen Zeiten viele Händel erregt; es ist fast kein Jahr vergangen, in welchem sie nicht zu Reklamationen und Notenwechsel Anlaß gab. Sobald die erste Anregung zu einem Handelsvertrage erfolgte, erklärte die französische Regierung des Bestimmtesten, daß sie ohne Aufhebung dieser Ausschlußbestimmung keinen Vertrag abschließen werde. Sie erklärte es als Ehrensache, keinen Vertrag einzugehen, welcher eine Klasse der Franzosen förmlich zurücksetze.

Der Bundesrath seinerseits verwies auf die großen Schwierigkeiten, welche theils in konstitutioneller Beziehung, theils in der Abneigung des Volks gegen die Israeliten vorliegen, ferner auf die gesetzgeberischen Reformen in der größten Anzahl der Kantone, welche die Rechtsbeschränkungen gegen die Israeliten aufgehoben haben, und auf die gemilderte Praxis auch in den übrigen Kantonen. Allein die französische Regierung erklärte, auf alles dieß nicht eintreten zu können.

Es wurden hierauf, wie die Protokolle zeigen, eine Reihe von vermittelnden Redaktionsvorschlägen versucht, welche aber schließlich resultatlos blieben. Frankreich wollte konzediren, daß nur die Befenner von in Frankreich staatlich anerkannten Religionen gleichberechtigt sein sollen; allein der Bundesrath selbst zog schließlich diejenige Redaktion vor, welche ein ganz klares Prinzip aufstellt, und wählte daher die jede Zweideutigkeit ausschließende Redaktion: „Jeder Franzose ohne Unterschied der Religion.“

Ueber die Materie hat sich der Bundesrath anläßlich der Kompetenzfrage schon im Eingange ausgesprochen. Er hat hier nur noch zu bemerken, daß der Niederlassungsvertrag sich nur auf Frankreich selbst, nicht aber auch auf Algerien bezieht, daß indessen nach einer Mittheilung unseres Bevollmächtigten die französische Regierung ganz bereit ist, den Vertrag auch auf Algerien auszudehnen, sobald die Schweiz diesen Wunsch aussprechen sollte. Der Bundesrath gibt der Bundesversammlung hievon einfache Kenntniß, ohne sich zur Zeit zu sachbezüglichen Anträgen veranlaßt zu sehen.

Außer den vorgeannten Fragen sind bei diesem Vertrage noch eine Reihe anderer zur Sprache gekommen, über welche indessen keine Verständigung erzielbar war.

Bei Anlaß eines Spezialfalles hatte der Bundesrath die Erfahrung gemacht, daß den Schweizern nicht gestattet wird, Buchdruckereien in Frankreich zu etabliren. Es entstand damals ein ziemlich lebhafter Noten-

wechsel; der Bundesrath stützte sich auf den klaren Wortlaut der Artikel I und III des Niederlassungsvertrags, während die französische Regierung daran festhielt, daß diese Art von Gewerbe den Franzosen reservirt sein müsse mit Rücksicht auf die politische Bedeutung desselben. Ein Versuch des Bundesrathes, seiner Auslegung des Vertrags bei diesem Anlaße Eingang zu verschaffen, blieb indessen ebenso fruchtlos wie früherhin.

Der Bundesrath versuchte im Weiteren einen langjährigen Streitpunkt zu erledigen über die Militärpflicht in Fällen von Doppelbürgerrecht. Diese Streitigkeiten waren früher ziemlich selten; in letzter Zeit aber häuften sie sich förmlich, und zwar namentlich zwischen Genf und Frankreich. Wie bekannt, war bei dem Uebergang Savoyens an Frankreich eine Option der Savoyarden in der Art vorgeschrieben, daß wer nicht ausdrücklich für Beibehaltung der italienischen Nationalität optirte, französischer Bürger wurde. Allein eine Anzahl von Savoyarden optirte nicht, weder für noch wider, sondern trat ins Genfer'sche Bürgerrecht über. Demzufolge hat Frankreich diese Savoyarden auf den Naturalisationslisten fortgeführt, und will deren Söhne für den Kriegsdienst in Frankreich in Anspruch nehmen, während sie diesen der Schweiz leisten. Dazu kommt noch ein zweites Verhältniß: In einer frühern Genfer'schen Verfassung war der Grundsatz enthalten, daß das Genfer Bürgerrecht unzerstörbar sei und somit den Nachkommen jedes Genferbürgers in alle Zeiten und in allen Ländern anhaften bleibe, gesetzt auch, sie seien unterdessen Angehörige anderer Staaten geworden. Dieser Anspruch ist indessen an und für sich unschädlich, da Genf es bei dem Prinzip bewenden läßt und der Regel nach keine praktischen Konsequenzen daraus zieht, sondern alle diejenigen unbelästigt läßt, welche sich außerhalb des Genfer Gebietes befinden. Nur da macht es seine Wirkung geltend, wenn ein ehemaliger Genfer, der aber seither eine andere Nationalität erworben hat, nach Genf zurückkehrt. In diesem Falle wird er für Leistung der Militärpflicht und ihrer Aequivalente beansprucht.

Diese beiden Fälle erzeugen nun Streitigkeiten darüber, wer auf den Doppelbürger das bessere Recht habe. In einem Spezialfall komplizirte sich der Streit vollends noch dadurch, daß der Doppelbürger zugleich auch ein doppeltes Domizil, sowohl in Genf als in Frankreich, hatte.

Der Bundesrath machte nun schon vor den Vertragsunterhandlungen der französischen Regierung den Vorschlag, es möge im Wege eines Vertrags oder eines bloßen modus vivendi folgende Vereinbarung getroffen werden:

„Die Schweiz und Frankreich vereinigen sich hinsichtlich der Militärdienstpflichtigkeit von Personen, welche sowohl die schweizerische, als die französische Naturalisation besitzen, dahin:

„Es soll die Berechtigung, den Militärdienst oder dessen Aequivalente zu verlangen, nur je von einem der beiden Staaten ausgeübt werden.

„Im einzelnen Falle erscheint derjenige der beiden Staaten als der Berechtigte, in welchem die betreffende Person zur Zeit des Eintrittes der Militärpflichtigkeit ihr gesetzliches Domizil hat.

„Falls aber der Betreffende im genannten Zeitpunkte sein gesetzliches Domizil in einem dritten Staate hätte, so würde die Berechtigung demjenigen der beiden Staaten zufallen, in welchem derselbe nach seiner Rückkehr sich gesetzlich domiciliren würde.

„Sobald die Berechtigung im Spezialfalle nach den vorbezeichneten Grundsätzen regulirt ist, so hat auch bei nachheriger Veränderung des Domizils der andere Staat sich jeder weitem Anspruchsnahme der Betreffenden für Militärpflicht oder deren Aequivalente zu enthalten.“

Nach Mittheilung dieses Vorschlags ließ indessen die französische Regierung eröffnen, es möchte passend sein, die Frage bei den Unterhandlungen der Hauptverträge zu vereinigen, indem sie einige Neigung zeigte, dem gemachten Vorschlage beizupflichten. Als die Sache dann aber bei diesen Unterhandlungen zur Sprache gebracht wurde, erklärten die französischen Bevollmächtigten, die Angelegenheit sei so spezieller Natur, daß sie sich nicht zur Erledigung in einem allgemeinen Vertrage eigne. Man drehte sich solchergestalt bei den Verhandlungen in einem Kreise. Der Bundesrath wird der Sache auch in Zukunft seine Aufmerksamkeit zuwenden und er hofft, daß es gelingen werde, die französische Regierung in der Folge zu einer für beide Staaten erspriechlichen Regulirung dieses Verhältnisses zu vermögen.

Ein weiterer, ebenfalls langjähriger und öfters sich wiederholender Streit betrifft die Praxis der französischen Behörden, uneheliche Kinder, welche schweizerische Mütter in Frankreich gebären, für sich allein in die Schweiz abzuschleppen. In vielen Fällen sind zwar die Kantone und Gemeinden bereit, diese Kinder aufzunehmen und zu versorgen, wo hinlänglich konstatiert ist, daß die Mutter außer Stande wäre, dieß zu thun. In andern Fällen aber weigern sich die Kantone, die Kinder allein anzunehmen ohne die Mutter. Der Bundesrath hat über diese Frage erst in neuester Zeit wieder sehr einkläpliche Diskussionen mit der französischen Regierung gepflogen; er hält die Anschauungsweise jener Kantone für durchaus gerechtfertigt. Auf der andern Seite hat die französische Regierung theils den Art. V des Staatsvertrags über Niederlassungsverhältnisse, theils allgemeine Humanitätsgründe für ihre Praxis angerufen. Der Bundesrath verweist bezüglich der gegenseitigen Begründungen und Widerlegungen auf die beigelegten Akten. Er hätte gewünscht, daß der Streit bei Anlaß des zu erneuernden Vertrags ausgetragen worden wäre. Die französischen Bevollmächtigten glaubten indessen, die Aufnahme dieses Punktes würde dem Vertrage nicht wohl anstehen, so daß man ihn schließlich ebenfalls hangen ließ. Es kann dieß für die Schweiz ohne Schaden geschehen, da sie in der bessern Lage ist, weil sie die Aufnahme der Kinder ohne Erfüllung der gestellten Bedingungen verweigern kann.

Ein letzter Punkt von Bedeutung, welcher hier ebenfalls am passendsten besprochen wird, betrifft die von Frankreich als Gegenleistung für die Aufhebung der Passvisagegebühren verlangte Aufhebung oder Reduktion der Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren in der Schweiz.

Diese Frage spielte in den Konferenzen eine große Rolle, und machte sukzessive eine Reihe von Phasen durch. Die französischen Bevollmächtigten reduzirten die anfängliche Forderung der Aufhebung der Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren auf die Aufhebung der erstern, erklärten hierauf, sich statt der gänzlichen Aufhebung auch mit einer erheblichen Reduktion begnügen zu wollen, und modifizirten dann auch dieses Verlangen dahin, daß sie sich mit einer Modifikation in den Gränzkantonen, und insbesondere in Genf, zu Gunsten der arbeitenden Klasse begnügen wollen.

Trotz dieses offenbaren und anerkennenswerthen Entgegenkommens glaubte der Bundesrath, auf diesem Gebiete keine Konzessionen machen zu dürfen, und hielt diesen Standpunkt konsequent fest. Es wurden die verschiedenen Verlangen jedesmal vom Bundesrathe sehr einläßlich geprüft und dem schweizerischen Bevollmächtigten das nöthige Material zur Widerlegung der gestellten Behauptungen und Begehren zur Hand gestellt. Wir begnügen uns indessen, auf die einläßlichen Akten zu verweisen, und wollen nur kurz einige Hauptpunkte hervorheben.

Das System der Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren steht mit der schweizerischen Gemeindeorganisation im innigsten Zusammenhang. Um Bürger einer Gemeinde zu werden, bezahlt man eine gewisse, mit den Bürgergütern im Verhältniß stehende Einkaufsgebühr; um als Nichtbürger in der Gemeinde dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt zu nehmen und an den öffentlichen Institutionen mit Antheil zu haben, bezahlt man eine entsprechende Niederlassungs- oder Aufenthaltsgebühr. Der Grundsatz ist völlig gerecht und billig, wenn auch in der Ausführung vielleicht da und dort allzu fiskalisch verfahren wird.

Von der Gesamtbevölkerung der Schweiz sind laut der letzten Volkszählung nur 57 % in der Heimatgemeinde ansäßig, nämlich 1,425,243
43 % aber außer der Heimatgemeinde, „ 1,085,251

Summa 2,510,494

Diese letztern zahlen Aufenthalts- oder Niederlassungsgebühren. Nimmt man diese Gebühr durchschnittlich nur zu 1 Fr. per Kopf an, so beträgt die diesfällige Jahreseinnahme über 1 Million Franken. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Passvisafrage nicht im Verhältniß steht zur Frage der Aufhebung dieser Gebühren, und daß man in die Dekonomie der Gemeinden und mittelbar auch der Kantone die größte Verwirrung brachte mittelst einer solchen sogenannten Reform.

Einzelnen Kantonen die Zumuthung zu machen, auf diese Gebühren zu verzichten,ginge eben so wenig an; denn diese Kantone wären dann den

ändern gegenüber in eine ausnahmsweise unvortheilhafte Stellung gekommen.

In Frankreich werden allerdings solche Gebühren nicht bezogen, was ganz natürlich ist, da man dort die Gemeindebürgerrechte nicht besonders zu erwerben braucht und der Staat einen großen Theil derjenigen Bedürfnisse besorgt, welche bei uns Gemeindefache sind. Dagegen bezahlt der Schweizer in Frankreich im Ganzen genommen viel höhere Steuern als der Franzose in der Schweiz, und es kommt am Ende wenig darauf an, ob diese Steuern in dieser oder jener Form erhoben werden. Das hängt mit den Institutionen jedes Landes zusammen, die man im ganzen Zusammenhange auffassen muß, wenn man bei Vergleichen zu wahren Resultaten gelangen will.

Der Bundesrath hätte am Ende vorgezogen, die Passfrage hangen zu lassen, als sie durch Konzessionen auf jenem Gebiete zur Lösung zu bringen. Die Nothwendigkeit, nach Frankreich Passvisagegebühren von je 5 Fr. bezahlen zu müssen, gereicht Frankreich selbst zum allergrößten Schaden, da sie nach den gemachten Erhebungen den Personalverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich hemmt und z. B. die französischen Verkehrsanstalten nicht unerheblich beeinträchtigt.

Obgleich deshalb vorauszusehen war, daß Frankreich selbst es in nicht ferner Zeit in seinem Interesse finden werde, diese Verkehrsbeschränkungen aufzuheben, so wollte der Bundesrath dennoch möglichstes Entgegenkommen beweisen, um diese Angelegenheit mit den andern ins Kleine zu bringen. Er anerbot daher, bei den Kantonen sich dahin zu verwenden, daß sie die Aufenthaltstragen einer Revision unterwerfen und allzuhohe Taxen reduzieren. Da indessen der Bundesrath eine bezügliche Verpflichtung weder übernehmen wollte noch konnte, so glaubten die französischen Bevollmächtigten, sich mit diesem Anerbieten nicht begnügen zu können.

Nachdem man sich unter solchen Umständen bereits resignirt hatte, diese Frage ad separatam zu verweisen, gelang es im letzten Augenblicke noch, eine gewisse Verständigung zu erzielen, welche eine befriedigende Erledigung auch dieser Frage wenigstens anbahnt. Die französischen Bevollmächtigten gaben nämlich die bei den Akten liegende förmliche Erklärung (Nr. VI) ab, daß, sofern es dem Bundesrathe gelingen werde, erhebliche Reduktionen der Aufenthaltsgebühren, namentlich zu Gunsten der Arbeiter, zu erzielen, die kaiserliche Regierung bereit sei, die Schweizer den Engländern und Belgiern in der Passfrage gleichzustellen. Es würden also im letztern Fall auch die bisherigen Passformalitäten mit den Passvisagegebühren selbst wegfallen. Es ist zu hoffen, daß die Kantone Hand bieten werden, dieses Resultat, das auch den schweizerischen Arbeitern zu gut kommen wird, zu erzielen.

III. Uebereinkunft für den gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums.

Unter denjenigen Gegenständen, welche bei den Unterhandlungen für den Handelsvertrag zur Sprache kommen mußten, war es der vorliegende, welchen wir mit dem meisten Widerstreben zur Hand nahmen. Dieses Widerstreben hatte nicht darin seinen Grund, daß wir von der Ansicht ausgegangen wären, es bedürfe die schweizerische Industrie des Nachdrucks und der Contrefaçon, um sich auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten; denn wir würden eine Industrie, die sich mit solchen unehrenhaften Mitteln erhalten müßte, als eine auf die Dauer nicht lebenskräftige betrachten. Dagegen ist bekannt, daß es fast nicht möglich ist, die Grenzen dieses sogenannten geistigen Eigenthums im Spezialfalle fest zu bezeichnen, so daß das richterliche Ermessen bei Beurtheilung von Widerhandlungen einen sehr großen Spielraum hat und leicht in eine Praxis umschlagen kann, welche den freien Fortschritt auf dem Gebiete der Wissenschaften, Künste und der Industrie hindert.

Frankreich machte hinwiederum geltend, daß es die Bülle, welche bisher seiner Industrie Schutz gewährten, nur unter der Bedingung aufheben und ermäßigen könne, wenn die französischen Fabrikanten wenigstens gegen unbefugte Nachahmung ihrer Produkte gegenüber den schweizerischen Fabrikanten gesichert werden, und verwies darauf, daß alle Länder, mit welchen es bisher Handelsverträge abgeschlossen, ihm diesen Schutz zugesagt haben.

Da Frankreich in solcher Weise die Erfüllung dieser Bedingung als absolute Voraussetzung jedes Handelsvertrages bezeichnete, so blieb uns nichts übrig, als zu trachten, dieses Schutzverhältniß auf denjenigen Umfang und in diejenige Form zurückzuführen, wie sie für uns noch angehen können.

Es war besonders der verlangte Schutz für das industrielle Eigenthum und das Verlangen, auch das System der Erfindungspatente anzuerkennen, was uns Bedenken erregte. Den Schutz von litterarischem und künstlerischem Eigenthum, nach Maßgabe des zwischen 13½ Kantonen geltenden, im Christmonat 1856 abgeschlossenen Konkordats, wie den Schutz der Fabrikmarken und Fabrikzeichen fanden wir eher annehmbar. Wir wiesen daher auch in unserer ersten Instruktion unsern Repräsentanten in Paris an, das Verlangen Frankreichs auf diesen beschränkteren Boden zurückzuführen und sich jedenfalls zu bestreben, für gerichtliche Verhandlungen das Forum des Niederlassungsortes des Beklagten zu vindizieren.

Wirklich gelang es auch Herrn Kern, dasjenige Begehren zu befeitigen, welches den Schutz der Erfindungspatente und der Fabrikmodelle zum Vorwurf hatte. Unentwegt verhartete dagegen Frankreich darauf, daß neben den Fabrikmarken auch Fabrikzeichnungen geschützt werden sollen. Ferner gab die französische Regierung bereitwillig zu, daß bei Straf- und Entschädigungsklagen der Richter des Wohnorts zu urtheilen habe; dagegen verlangte sie, daß nach den allgemeinen Rechtsregeln bei Sequestrationen für die sequestrirte Waare derjenige Richter zur Untersuchung und Beurtheilung kompetent sein sollen, in dessen Gerichtsbezirk die Sequestration stattgefunden habe.

Nachdem die Angelegenheit sich so gestaltet hatte, ermächtigten wir Herrn Kern, auf einen in der Materie dem franko-preussischen ähnlichen Vertrag einzutreten. Wir verlangten nur noch Beruhigung über sechs Punkte, nämlich: daß

- 1) zur Erlangung des Schutzes im andern Lande es nicht unumgänglich nothwendig sei, den Schutz vorher im eigenen Land erwirkt zu haben;
- 2) in der Convention nur von Zeichnungen und nicht auch von Modellen gesprochen, und keine Erfindungsprivilegien gestattet werden;
- 3) die Skizzen oder Musterzeichnungen wo möglich unverschlossen hinterlegt werden;
- 4) der Schutz nur die speziell hinterlegten Muster und kein allgemeines sogenanntes Genre betreffe;
- 5) der jeweilige Kläger Garantie für die Folgen seiner Klage zu leisten habe;
- 6) die Reproduktion von Musikstücken in Musikdosen nicht als unerlaubte Nachahmung angesehen werden solle.

Diesem Begehren wurde nun theils durch Redaktionsveränderungen im Vertrag selbst, theils durch das Schlussprotokoll der Konferenz fast durchwegs entsprochen.

Der Regulirung dieser Verhältnisse stellte sich übrigens eine eigenthümliche formelle Schwierigkeit in den Weg. Die Schweiz ist unzweifelhaft nicht befugt, die Materie des Schutzes des sogenannten geistigen Eigentums durch ein Bundesgesetz zu ordnen, wie solches die Bundesversammlung mehrfach ausgesprochen hat. Es blieb somit, wenn man sich nicht in unabsehbare Schwierigkeiten und Verzögerungen verlieren wollte, welche der Abschluß von 25 Kantonsgesetzen über diese Materie unzweifelhaft gehabt hätte, nichts anderes übrig, als den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewähren wollte, im Vertrage selbst einläßlich zu bezeichnen. Auf der andern Seite konnte es natürlich Frankreich nicht konveniren, an die Stelle seiner geordneten Gesetzgebung über diese Materie einen Staatsvertrag treten zu lassen. Man mußte somit die beiden Standpunkte und Interessen künstlich kombiniren. Dieß wurde dadurch erzielt, daß der

Vertrag in zwei Hauptabtheilungen zerlegt wurde. Die erste handelt vom Schutze, den der Schweizer in Frankreich genießt, wobei die französische Gesetzgebung als Grundlage anerkannt wird. Indessen stellt die Schweiz sich gegen etwaige Veränderungen derselben durch Art. 50 sicher; die Schweiz kann in Fällen solcher Veränderungen die Bestimmungen dieses Vertrags auch durch jene neuen Stipulationen der französischen Gesetzgebung beliebig ersetzen. Die zweite und natürlich viel umfangreichere Hauptabtheilung handelt vom Schutze, den die Schweiz gewährt, wobei indessen zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen gewissermaßen nur einen provisorischen Charakter haben. Es ist nämlich in Art. 18 vorgesehen, daß die kompetenten schweizerischen Behörden dieselben jederzeit durch gesetzgeberische Bestimmungen ersetzen können, vorausgesetzt, daß diese den Fremden den gleichen Schutz gewähren, wie den Einheimischen. Damit ist dann die formelle Gleichheit der beiderseitigen Rechtsstellung gewahrt.

Indem wir in eine Erörterung der einzelnen Artikel des Vertrags nicht eintreten zu sollen glauben, beschränken wir uns auf einige erläuternde Bemerkungen über die Hauptmaterien.

1. Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums.

Dieses genießt nach Art. 1 in Frankreich den gleichen Schutz rücksichtlich der Dauer wie in der Schweiz. Hinwiederum sind die Schutzbestimmungen, welche die Schweiz den Franzosen gewährt (Art. 20 u. ff.) ganz dem in der Schweiz schon bestehenden Konkordate nachgebildet, sowie den Bestimmungen des zwischen Genf und Frankreich bisher bestandenen Vertrags über diese Materie.

Das Konkordat besteht bekanntlich schon zwischen 13½ Kantonen und enthält im Art. 8 selbst die ausdrückliche Bestimmung, daß durch Staatsvertrag der vereinbarte Schutz auch auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden könne, welche Gegenrecht halten und zugleich mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Litteratur und Kunst legen. Als wir vor einem Jahr den Handelsvertrag mit Belgien verabredeten, verlangte Belgien ausdrücklich den Eintritt in das Konkordat, und alle betreffenden Kantone, mit Ausnahme eines einzigen (Thurgau), erklärten ihre Zustimmung. Es ergibt sich daraus, daß in der Mehrheit der Schweiz gegen die Gewährung solchen Schutzes keine Abneigung vorhanden ist, so daß wir um so weniger Bedenken trugen, den Schutz in dieser Beziehung für Frankreich zuzusichern. Gegen den franco-genferischen Vertrag haben sich allerdings Beschwerden erhoben, und zwar sowohl darüber, daß Bücherfendungen an der Gränze abgefaßt werden, als daß die Nachahmung französischer Gemälde oder Kunstwerke den Genfermalern auf Email, den Photographen u. s. w. verunmöglicht und somit ihr Erwerb zernichtet worden sei. Diese Beschwerde ist aber nicht vollständig gegründet. Man weiß, daß in Frankreich eine etwas scharfe Bücherzensur besteht, durch welche ausländische Autoren und Zeitungen

nicht besser, aber auch nicht schlimmer gehalten werden als die nationalen. Einer solchen Zensur und den daherigen Folgen ist daher nicht zu entgehen, ob ein Vertrag über den Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums bestehe oder nicht. Immerhin kann zur Beruhigung dienen, daß durch Art. 12 des vorliegenden Vertrags den Interessenten die Möglichkeit gegeben ist, ihre Bücher nicht nur über die bezeichneten Gränzämter einzuführen, sondern sie sofort an die Direktion der Druckerei und der Bibliothek beim kais. Ministerium des Innern, direkte nach Paris, senden zu können, wo die Prüfung dann innerhalb vierzehn Tagen vorgenommen werden muß.

Daß der Eintritt in den Handel solchen Schriften untersagt wird, welche die Zensur nicht zulassen zu dürfen glaubt, kann Frankreich gegenüber und bei den dortigen Ansichten und Verhältnissen von uns nicht mit Erfolg bestritten werden. Die große Mehrzahl schweizerischer Erzeugnisse dürfte aber, als keinen Anstand darbietend, ohne Zeitverlust so ihre Verbreitung in Frankreich finden.

Auch die zweite Beschwerde, daß Maler und Photographen in ihrem Erwerb ungerecht beschränkt werden, erscheint nicht in vollem Maße gerechtfertigt. Das Verbot der Nachahmung hat im Grunde hier die gleiche Berechtigung wie bei andern litterarischen und künstlerischen Gegenständen, und erstreckt sich nur über diejenigen, welche den Schutz ausdrücklich nachgesucht, die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt und jenen erhalten haben. Ein solcher Schutz währt ferner auch nicht ewig, und große Werke der Kunst, welche stets Jahre und Jahrzehnde überdauern, werden bald Gemeingut.

Ueberhaupt machten uns die Diskussionen, welche über diesen Gegenstand in Genf stattgefunden haben, mehr den Eindruck, daß man dort in dem Vertrage zwar nicht die gehofften Vortheile gefunden habe, daß aber von eigentlichem Schaden und Nachtheil, den der Vertrag mit sich gebracht, auch nicht die Rede sei. Wir verweisen übrigens auf ein von uns erhobenes, bei den Akten liegendes Gutachten eines Genfer Magistraten, welches über die einschlägigen Fragen nähere Aufschlüsse gibt.

Noch haben wir einige Worte beizufügen über den Schutz musikalischer Werke bezüglich ihrer Uebertragung in Musikdosen. In den letzten Zeiten ist der Rechtszusus der französischen Gerichte nach und nach dahin gekommen, eine solche Uebertragung als unerlaubte Nachahmung zu betrachten, analog mit der Aufführung von Theaterstücken, welche den Schutz erhalten hatten. Wir hatten uns schon früher bemüht, das Unstatthafte einer solchen Anschauungsweise darzuthun, und bei den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag wurde diesem Gegenstand von unserm Bevollmächtigten eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Art und Weise, wie französische Schutzgenössige die Sache auszubeuten versuchten, half mächtig dazu, die französischen Bevollmächtigten zu überzeugen, daß unser Begehren für Abschaffung dieses übertriebenen Miß-

brauchs ein gerechtes sei, und sie verpflichteten sich, wie das Schlußprotokoll der Konferenz es anzeigt, auf dem Wege der Gesetzgebung dem Uebelstand abzuhelfen.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß dieses Genunniß radikal gehoben werde, und die schweizerischen Fabrikanten nicht etwa nur in voller Sicherheit ihre Musikdosen durch Frankreich transitiren lassen können, ohne sie auseinander nehmen und etwa theilweise auf verschiedenen Wegen versenden zu müssen, sondern auch daß sie in Frankreich selber einen offenen Markt für ihre Erzeugnisse finden.

2. Schutz der Fabrik- und Handelszeichen.

Aus moralischen Gründen gerechtfertigt erscheint der Schutz von Fabrik- und Handelszeichen. Die Nachahmung solcher, gleichsam ein Ursprungszeugniß bildenden Erkennungszeichen ist ein förmlicher Betrug, und mehrere Kantone bestrafen jetzt schon ein solches Beginnen. Es widersteht übrigens dem gesunden Sinn der Schweizer, sich in dieser Richtung gegen das Recht zu vergehen, und es dürften die Fälle äußerst selten sein, wo Klage geführt wird über eine derartige Beeinträchtigung des Eigenthums.

3. Schutz der Musterzeichnungen.

Wie wir schon angedeutet, war dieser Punkt für uns der bedenklichste, obgleich sich unstreitig aus rationalen Gesichtspunkten schwer bestreiten läßt, warum das künstlerische Dessin geschützt, das industrielle aber ungeschützt bleiben solle. Die Garantien, welche uns gegen eine mißbräuchliche Ausbeutung dieses Schutzverhältnisses gewährt wurden, sind im Speziellen folgende:

a. Dieser Schutz wird nach Art. 37 nur für 1, 2 oder 3 Jahre gewährt, und erlöscht dannzumal ohne ausdrückliche Erneuerung.

b. Die Muster können zwar nach Art. 38 offen oder verschlossen deponirt werden; indessen ist einleuchtend, daß im letztern Falle der zum Begriffe des Vergehens nothwendige Dolus (Art. 41 „wissentliche“ Nachahmung) fast nicht erweisbar sein wird.

c. Die Hinterlage der Muster erzeugt keine rechtlichen Wirkungen, wenn das Muster nicht neu ist oder der Hinterlage vorgängig schon Stoffe, welche das Muster enthalten, dem Verfaufe übergeben worden sind. (Art. 39.)

d. Der Schutz von genre, modes et nouveautés ist im Schutz des Moders nicht mitenthaltend (siehe Schlußprotokoll). Es ist dies ein Punkt von Bedeutung für unsern Gewerbsstand.

e. Dem Schweizer wird der Moderschutz, sowie der Schutz der Fabrik- und Handelszeichen in Frankreich auch dann gewährt, wenn eine Schutzgesetzgebung in der Schweiz selbst nicht besteht, sofern die Hinterlage in Frankreich stattgefunden hat. (Vergleiche Protokoll der letzten Sitzung, in welchem die Verträge unterzeichnet wurden.)

Von einigen weitern allgemeinen Beschränkungen der Klagen werden wir noch in der Folge sprechen.

Wenn wir den Schutz von Fabrikzeichnungen in gewisser Beziehung gerechtfertigt finden und ihn mit dem Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums auf eine und dieselbe Linie stellen, so konnten wir diese Ansicht nicht auch auf die Fabrikmodelle anwenden.

Ein Buch, eine Zeichnung, eine Musikstück, ein Fabrikmuster bilden fertige, abgeschlossene Gegenstände, welche in vollendeter Ausführung dem gesammten Publikum zum Gebrauch übergeben werden und an denen sich im Grunde nichts ändern läßt, ohne ihre Natur zu modifiziren. Sie sind die endlichen Ergebnisse vielleicht langer und schwieriger Studien und Anstrengungen.

Nicht ganz auf der gleichen Linie stehen die Fabrikmodelle. Solche Modelle, sei es von Maschinen, von Einrichtungen, von einzelnen Werkzeugen, sind besondern Veränderungen und im Allgemeinen einer stets fortschreitenden Verbesserung fähig und unterworfen. Solche Modelle können daher so wenig geschützt werden, als das Thema eines Buches, über welches Jedermann erlaubt ist, ein neues Buch zu schreiben. Der Schutz kann sich ferner nicht über das erstrecken, was Jemand innerhalb seiner vier Mauern hat und betreibt, sondern nur über das, was dem Publikum öffentlich dargeboten wird. Daß die Schweiz von den Erfindungspatenten nichts wissen will, hat die hohe Bundesversammlung vor Kurzem durch eine diesfällige Schlußnahme aufs Neue bekrundet. Wir freuten uns, daß Frankreich unserer Ansicht Gerechtigkeit widerfahren und das Begehren des Schutzes von Modellen wie von Erfindungspatenten fallen ließ. Frankreich scheint überhaupt sein gegenwärtiges Patent- und Schutzsystem wesentlich modifiziren, die Monopole Einzelner zum Besten der Industrie und der Konsumenten beschränken und in ein liberaleres Fahrwasser übergehen zu wollen, wie es dieses bereits in Beziehung auf die Zölle gethan hat.

Wir finden uns veranlaßt, schließlich über diese ganze Materie noch einige allgemeine Betrachtungen beizufügen, da wir uns überzeugt haben, daß darüber vielfach irrige Ansichten walten. Frankreich hat schon jetzt gesetzliche Schutzbestimmungen gegen Nachdruck und unbefugte Nachahmungen, und es macht diese Gesetze von Rechtswegen geltend in allen Fällen, wo fremdes Produkt, welches eine unbefugte Nachahmung enthält, sei es im Wege des Verkaufs in Frankreich, sei es auch im Wege des Transits nach Frankreich gelangt. Die Produkte, welche die Nachbildungen enthalten, können kraft der französischen Gesetzgebung auf seinem Boden mit Sequester belegt und der Strafprozeß gegen deren Urheber von den französischen Gerichten durchgeführt werden. Zur Bekräftigung dieses Rechts bedarf somit Frankreich keiner Konvention, und es gewinnt mit dieser Konvention auch nicht das Mindeste, soweit es sich um das französische Territorium selbst handelt.

Der Vortheil der Konvention besteht für Frankreich nur darin, daß der Contrefacteur in Zukunft auch noch in der Schweiz selbst gerichtlich belangt werden kann, in welchen Fällen natürlich die schweizerischen Gerichte zu urtheilen haben. Als Kompensation hiefür wird dem Schweizer das Recht gewährt, den nämlichen Schutz vorkommendenfalls von den französischen Gerichten zu beanspruchen. Dies allein ist die eigentliche Essenz des Vertrags. Dabei ist besonders noch wohl zu bemerken, daß nach Art. 18 der Konvention die Gerichte über alle diesfälligen Streitigkeiten zu urtheilen haben, so daß diplomatische Streitigkeiten zwischen den beiden Ländern auf diesem Gebiete nicht entstehen können.

Wir glauben, daß bei so bewandten Umständen der Vertrag eigentlich weder zu Gunsten, noch zu Ungunsten der Schweiz diejenige Bedeutung habe, welche man ihm gemeinhin beilegt. Die Fälle werden gewiß außerordentlich selten sein, daß man in einem fremden Lande solche Prozesse erhebt, bei denen die Unbestimmtheit der Begriffe und Gränzen dem Richter für seinen Entscheid so zu sagen freie Hand läßt. Wir haben uns in dieser Beziehung nach den Wirkungen der Verträge mit England, Belgien und Genf erkundigt und von allen Seiten die übereinstimmende Antwort erhalten, daß solche Prozesse so gut wie gar nicht vorkommen.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die in Fällen von Klaganbringen dem Richter gewährte Möglichkeit, vom Kläger Kautionsbestellung zu verlangen (Art. 27 und 42), mit dazu beitragen wird, die Prozesse dieser Art zu verhindern. Das Gleiche ist der Fall in Folge der kurzen Dauer des Schutzes für Musterzeichnungen, da der Prozeß wohl in der Regel länger dauern würde als der gewährte Schutz, so daß auch der Gewinn des Prozesses nur untergeordneten Werth hätte.

Wir schlagen deshalb in der That die direkte Bedeutung dieser Konvention nicht sehr hoch an. Dagegen kann sie — und das ist wohl auch das Hauptbestreben der französischen Regierung, welche die gesetzliche Normirung des Schutzes des sog. geistigen Eigenthums zu einer ihrer zivilisatorischen Hauptaufgaben gemacht hat — durch ihre Mitwirkung von größerer Bedeutung werden, wenn nämlich mit der Zeit die in dieser Konvention niedergelegten Grundsätze auch in der innern Gesetzgebung unseres Landes Boden fassen. Erst in diesem letztern Falle wird es möglich werden, die unbesugten Nachbildungen ganz zu unterdrücken. Diese Frage der Gesetzgebung für das Innere wird aber in der That noch weiterer reiflicher Erwägung bedürfen. Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache jedoch haben wir kein Bedenken, Ihnen die Ratifikation dieses Vertrages zu empfehlen, demzufolge dann natürlich der Spezialvertrag über diesen Gegenstand zwischen Genf und Frankreich außer Kraft treten würde.

IV. Uebereinkunft, betreffend nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Gränzwaldungen.

Die nachbarlichen Verhältnisse und der Gränzverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich waren seiner Zeit durch einen Vertrag geregelt worden, welcher am 18. Juli 1828 von den Abgeordneten der Tagsatzung und dem königl. französischen Botschafter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde *). Dieser Vertrag betraf indessen hauptsächlich die gerichtlichen und polizeilichen Verhältnisse zwischen den beiden Staaten. Ueber die nachbarlichen Verhältnisse einigte man sich im Art. VII jenes Vertrages einfach dahin, daß die Bürger des einen Staates die Produkte ihrer liegenden Gründe im andern Staate, innerhalb einer Stunde Entfernung von der Gränze, frei aus- und einführen durften. Art. VIII stellte eine über den Schutz und die Ausbeutung der Gränzwaldungen zwischen den beiden Staaten abzuschließende besondere Uebereinkunft in Aussicht, welche aber nie zu Stande kam, obgleich Frankreich wiederholt an diese Bestimmung erinnert und eingeladen wurde, zur Vollziehung Hand zu bieten. Daß diese Artikel, welche den Gränzverkehr regelten, in ihren Bestimmungen ungenügend waren und daß unsere Gränzbevölkerung bei diesem Zustand der Dinge Manches zu leiden hatte, erzeigt sich aus den mehrfachen Beschwerden, welche zu verschiedenen Zeiten an die eidgenössischen Behörden gelangten.

Ein neuer Vertrag auf breiteren Grundlagen schien deshalb sehr wünschenswerth, und wir sahen es mit Vergnügen, daß Frankreich selber den Wunsch und das Begehren aussprach, es sollte bei den Unterhandlungen betreffend den Handelsvertrag auch diese Angelegenheit geregelt und so einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Durch die diesfalls vereinbarte Uebereinkunft befindet sich nun dieses Verhältniß auf der Grundlage der striktesten gegenseitigen Gleichstellung in befriedigender Weise bereinigt.

Art. 1 dieses Vertrages erweitert die Linie, innerhalb welcher den Bürgern beider Staaten die zollfreie Ausbeutung ihres Grundeigenthums früher gestattet war, auf das Doppelte, d. h. auf zehn Kilometer auf beiden Seiten der Gränze. Eine weitere Erleichterung von großer Bedeutung liegt darin, daß der freie Verkehr mit den rohen Landeserzeugnissen aus den Gränzonen sich nicht, wie früher, nur auf diejenigen Produkte beschränkt, welche auf solchem Grund und Boden gewachsen waren, der einem Eigenthümer gehörte, welcher im andern Staate wohnte, sondern daß er auf die Erzeugnisse der ganzen zwei Stunden breiten Zone ohne

*) Siehe alte offizielle Sammlung, Band II, Seite 209.

Unterschied des Eigenthumsverhältnisses ausgedehnt wird. Es bildet sich demnach für solche rohe Landeserzeugnisse auf der westlichen Gränze der Schweiz ein freier Verkehr mit der östlichen Gränze Frankreichs, welcher, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigenthümers oder die Selbstbebauung durch denselben, alle innerhalb einer festgesetzten Zone von vier Stunden Breite erzeugten Landesprodukte umfaßt. Es darf eine so freisinnige Bestimmung mit Recht als ein erster Schritt zu der Verwirklichung des Ideals der allgemeinen Handelsfreiheit betrachtet werden.

Das Verzeichniß der in beiden Staaten frei zugelassenen Produkte enthält, nebst den Feldfrüchten und den Erzeugnissen der Wälder, auch die Ackergeräthe und Kulturbedürfnisse und die in den Gränzwaldungen gewonnene Holzkohle und Pottasche. Dieselben unterliegen in beiden Ländern den bestehenden Verordnungen zur Verhütung des Schmuggels.

Art. 2 sichert den Müllern, den Oelmüllern, den Sägem und den Bleichern der freien Zone beider Staaten die freie Ein- und Ausfuhr aller ihnen zur Verarbeitung gesandten Rohprodukte aus irgend einem inner den festgesetzten Gränzen gelegenen Punkte. Durch diese Bestimmung findet sich ein Uebelstand beseitigt, welcher in früherer sowohl als in neuerer Zeit wiederholt zu Beschwerden Anlaß gegeben, und welcher im Jahr 1850 die Regierung des Kantons Bern sogar zu Gegenmaßregeln veranlaßt hatte, die leicht zu ernsthaften Verwicklungen hätten führen können. Der erwähnte Uebelstand wurde hauptsächlich diesseits der Gränze, wo sich die meisten Wasserkräfte befinden, am tiefsten empfunden.

Art. 3 bestimmt, daß die beiderseitigen Erzeugnisse der Felder und Wälder auf den öffentlichen Straßen, aber ohne weitere Entschädigungen oder Gebühren, als die allfällig auf denselben lastenden Weggelder, zu befördern sind, und daß die Gränzwege weder versperrt, noch die freie Zirkulation je verhindert werden könne.

Was die Weggelder betrifft, so werden bekanntlich seit geraumer Zeit hierseits keine mehr bezogen. Jenseits der Gränze bestehen deren, so viel uns bekannt, ebenfalls keine. Sollten je dergleichen eingeführt werden, so müßten sie die Bürger beider Länder in gleichem Maße treffen, und kein Theil dürfte nachtheiliger behandelt werden als der andere.

Die Artikel 4, 5 und 6 sind selbstverständlich; sie streben dahin, Anstände und Hindernisse zu beseitigen, welche bei der Bewirthschaftung eingeschlossener Grundstücke entstehen könnten, sichern den Angehörigen des andern Staates gleiche Rechte, wie den Landeskindern, für ihren Grundbesitz auf dem fremden Boden, und versprechen, frühere Vereinbarungen zwischen Gränzgemeinden zu achten, wie dergleichen in dieser Materie da und dort abgeschlossen sein mögen.

Bedeutamer sind die folgenden Artikel 7, 8 und 9. Von mehreren der Gränzkantone gegen Frankreich wurde jede Verfügung über den Schutz der Gränzwaldungen für illusorisch erklärt, wenn die beiden Staaten sich

nicht dahin vereinigten, daß die Frevler auch über die Gränze ins andere Land verfolgt werden dürfen und daß sie der verdienten Strafe nicht entgehen. Die Wichtigkeit dieser Erklärung springt in die Augen; die Vollziehung derselben ist aber keine leichte. Es wurde nämlich für das andere Land die Ausübung gewisser Rechte verlangt, welche eigentlich nur dem eigenen zustehen, namentlich die polizeiliche Verfolgung der Fehlbaren. Ferner wurde verlangt, daß der Landesrichter Frevler untersuche, beurtheile und bestrafe, welche im fremden Lande begangen worden sind, oder aber, daß man den Frevler, möglicherweise also den eigenen Bürger, dem fremden Gerichte zur Bestrafung ausliefere. Zu diesem letztern Modus konnten wir uns unmöglich entschließen, und es war uns daher um so erwünschter, als Frankreich zu dem erstern die Hand bot. Wir halten dafür, es seien diese Rechtsverhältnisse durch den Vertrag in angemessener und annehmbarer Weise geordnet, und wenn es auch da und dort bedenklich erscheinen möchte, französische Bannwarte auf Schweizergebiet zur Verfolgung von Frevlern zuzulassen, so darf nicht übersehen werden, daß schweizerischen Bannwarten auf französischem Gebiet das gleiche Recht zusteht, und daß in der Praxis wohl weit häufiger der Fall eintreten wird, daß schweizerische Beamte die Frevler im französischen Gränzgebiet zu suchen haben, als umgekehrt französische Beamte Frevler auf Schweizergebiet. Zu Hausdurchsuchungen darf nur im Beisein einheimischer Beamter geschritten werden; aber diese sind verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden, Hand zu bieten, und sie können sich nicht durch Ausflüchte dieser Pflicht entziehen.

Sollte die Zeit und die Erfahrung lehren, daß besondere gesetzliche Vorschriften nothwendig oder wünschenswerth werden, so behält der Art. 10 den Erlaß von solchen vor, und es könnten allfällige Uebelstände in dieser Weise beseitigt werden.

Auch der Art. 11 behält Verbesserungen in gemeinsamem Einverständniß vor.

Ueber Dauer und Inkrafttreten dieses Vertrages haben wir nichts weiter beizufügen.

Wir halten die Uebereinkunft für zweckmäßig und der Wohlfahrt des Landes günstig.

Nachdem wir Ihnen über die vorliegenden Verträge die nähern Erläuterungen gegeben, sind wir verpflichtet, noch zwei weitere Punkte zu berühren, über welche die Verhandlungen sich ebenfalls erstreckten, ohne jedoch zu Ergebnissen zu führen.

Der erste Punkt ist von geringerer Wichtigkeit. Die französische Regierung hatte anfänglich auch eine Revision des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über gerichtliche, polizeiliche und nachbarliche Verhältnisse, Auslieferungen u. s. f. vom 18. Heumonath 1828 verlangt und der Bundesrath in dies Begehren eingewilligt. Es wäre auch dem Bundesrathe diese Revision nicht gerade unangenehm gewesen, zumal namentlich der Artikel, welcher die Auslieferungsbedingungen ordnet, der Wirklichkeit nicht mehr entspricht. Die französische Regierung hat wiederholt erklärt, daß sie in Fällen, wo gemeine Verbrechen (crimes) vorliegen, die Auslieferung auch in den vom Vertrage nicht bezeichneten Fällen bewillige, wie ihrerseits auch die Schweiz eine ähnliche Praxis befolgt. Indessen sind aus der Mangelhaftigkeit des Vertrages in dieser Beziehung noch keine wesentlichen Anstände hervorgegangen, so daß eine Aenderung jedenfalls nicht dringlich ist. Wir sind ohnehin in der angenehmen Lage, bezeugen zu können, daß in allen derartigen Fällen die französischen Behörden mit großer Gewissenhaftigkeit verfahren und z. B. bei Freisprechung eines Angeklagten bezüglich des Hauptverbrechens, das zur Auslieferung den Anlaß gab, diesen wegen ihm gleichzeitig imputirter anderweitiger Vergehen ohne Zustimmung der schweizerischen Behörden nicht verfolgen, sondern ihn zur Disposition der letztern stellen. Der Bundesrath kann nur wünschen, daß diese noble Praxis der französischen Behörden von den schweizerischen nachgeahmt werde.

Der Bundesrath hätte dagegen sehr gewünscht, daß ein anderes Verhältniß, das diesen Vertrag berührt, in veränderter Art hätte regulirt werden können. Es betrifft dies die massenhaften Citationen schweizerischer Einwohner vor französische Gerichte in Fällen, in welchen der Vertrag ausdrücklich die schweizerischen Gerichte als allein zuständig anerkennt. Die französischen Gerichte fordern im Falle des Anbringens solcher Klagen, daß der Beklagte sich vor ihnen vertreten lasse, um die Kompetenz zu bestreiten; im entgegengesetzten Falle verfallen sie ihn im Kontumazialwege. Solche Urtheile sind freilich in der Schweiz nicht exequirbar; allein für Leute, die mit Frankreich im Verkehr stehen, bilden sie eine stete Drohung. In solcher Weise muß ein Schweizer daher, wenn er seine Interessen nicht gefährden will, in Frankreich zuerst einen Proceß mit großen Kosten durchmachen, um vom französischen Richter aussprechen zu lassen, daß nicht er, sondern der schweizerische Richter kompetent sei, ein Verfahren, das offenbar absurd ist. Der Bundesrath muß anerkennen, daß die französische Regierung, wenn sie auch nach den Gesetzen in den Gang der Justiz nicht einzugreifen befugt ist, stets ihr Möglichstes thut, um in höhern Instanzen durch Erklärungen der Staatsanwaltschaft

das Vertragsrecht zur Geltung zu bringen; allein es ist eben schon ein großer Uebelstand, daß um diese Vorfrage zum richterlichen Entscheide zu bringen, der Prozeß durch mehrere Instanzen laufen muß. Der Bundesrath hat nicht ermangelt, diese Uebelstände zu signalisiren, wenn er auch einsieht, daß ohne eine vorherige Aenderung der französischen Gesetzgebung, die dem Richter in Fällen von Citationen fremder Staatsangehöriger eine Untersuchung der Kompetenz von Amtes wegen oder wenigstens auf einfache schriftliche Ablehnung hin zur Pflicht macht, eine Remedur schwer erzielbar ist.

Im Laufe der Verhandlungen trat indessen das Verlangen, zu den übrigen großen Arbeiten die Revision auch noch dieses Vertrages zu übernehmen, stark in den Hintergrund, und wir glaubten unter obwaltenden Umständen, diese Revision, welche jedenfalls sehr starke Verzögerungen in die Verhandlungen gebracht hätte, füglich auf spätere Zeit verlegen zu dürfen.

Von ungleich größerer Wichtigkeit war bei den Verhandlungen ein zweites Verhältniß, welches mehr in die Kategorie der politischen Fragen einschlägt. Der Bundesrath erklärte von Anfang an, daß er sich in Verhandlungen nur einlasse, wenn die Savoyerfrage bei denselben unberührt bleibe. Ueber die Gründe dieser Erklärung glaubt der Bundesrath sich jeder Auseinandersetzung enthalten zu können; es ist Jedermann klar, daß eine Verbindung der beiden heterogenen Fragen nicht nur den Nationalinteressen zuwider gewesen wäre, sondern auch Stoff zu innern Streitigkeiten und gehässigen Anschuldigungen geboten hätte. Um solchen Preis aber wäre selbst ein vortheilhafterer Handelsvertrag zu theuer erkaufte gewesen.

Die französische Regierung erklärte in der That, daß sie nicht daran denke, die beiden Fragen in Verbindung zu bringen. Indessen scheint dieselbe dieser Erklärung eine beschränktere Bedeutung beigelegt zu haben als der Bundesrath, indem sie im Laufe der Unterhandlungen erhebliche Zollbegünstigungen für die von der französischen Regierung geschaffene neue savoyische Zone im Gegensatz zur alten (für welche durch frühere Verträge von Seite der Schweiz Begünstigungen gewährt worden sind, deren Fortbestehen der Bundesrath nicht anfocht), ferner Zusicherungen über Freiheit der Schifffahrt auf dem Genesersee und gemeinsame Stipulationen über Schutzmaßregeln für die Fischerei verlangte. Dabei gaben allerdings die französischen Bevollmächtigten die ausdrückliche Erklärung ab, daß dadurch den Rechten der Schweiz gegenüber Savoyen nicht präjudizirt werden solle.

Trotzdem glaubte der Bundesrath, jedes Eintreten auf dieses Verlangen ablehnen zu sollen. Der formellen Rechtsverwahrung gegenüber hätte eine thatsächliche Anerkennung eben doch widersprochen, und Begünstigungen für die neue Zone hätten für die Schweiz einen doppelt unange-

nehmen Beigeschmack gehabt. Was die Freiheit der Schifffahrt auf dem Genfersee betrifft, so ermächtigten wir unseren Abgeordneten zu Protokoll zu erklären, daß der Bundesrath diese Freiheit nicht zu beeinträchtigen gedenke, und die Fischereifrage erschien uns mehr als eine nach Art. 9 der Bundesverfassung von den Uferstaaten direkt zu ordnende Spezialfrage, die wir in diesem Vertrag nicht berühren zu sollen glaubten.

Auf die bestimmten Erklärungen unseres Bevollmächtigten, in diesem Punkte keinerlei Konzessionen machen zu dürfen, fanden es schließlich auch die französischen Bevollmächtigten für angemessen, denselben fallen zu lassen. Wir freuen uns deshalb mittheilen zu können, daß die vorliegenden Verträge die bezeichnete politische Frage ihrem ganzen Umfange nach intakt lassen, was wohl mit allgemeiner Befriedigung vernommen werden dürfte.

Tit. I. Nachdem Ihnen der Bundesrath in Vorstehendem das Resultat der mehrjährigen Verhandlungen vorgelegt hat, glaubt er sein Gutachten über dasselbe in wenigen Worten aussprechen zu können. Dasjenige, was die Schweiz durch den Vertrag gewinnt, läßt sich in dem einfachen Satz zusammenfassen: daß unserer nationalen Arbeit ein bisher größtentheils verschlossenes Nachbarland von 40 Millionen Seelen erschlossen wird.

Die Schweiz hinwieder gewährt ebenfalls zu ihrem ohnehin sehr niedrigen Zolltarif noch einige besondere Zollermäßigungen; sie verpflichtet sich zum Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums und hebt die letzte, religiöse Schranke der freien Niederlassung auf.

Die von der Schweiz zu machenden Konzessionen sind unzweifelhaft gewichtig. Aber wenn man, über momentane Unannehmlichkeiten sich hinaussetzend, fragt, ob sie der Schweiz auf die Dauer Schaden oder ob sie insbesondere den großen Grundsätzen unserer Republik Gefahren bereiten könnten, so wird man bei unbefangener Betrachtung diese Frage verneinen müssen.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt Ihnen deßhalb der Bundesrath mit voller Ueberzeugung die Annahme der Verträge beifürworten zu dürfen. Da dieselben, oder wenigstens vier derselben, durch die Schlußbestimmungen einheitlich verknüpft sind, so bedarf es von Ihrer Seite nur eines Ja oder Nein. Der Bundesrath kann nur wünschen, daß dieses entscheidende Wort wohl erwogen werde. Welche Folgen die Verträge für die Schweiz haben werden, bleibt freilich dem sterblichen Auge verborgen; allein wir dürfen im Hinblick auf die kräftige Energie unserer Nation auf dem Gebiete der Arbeit und des Gewerbsfleißes dennoch mit einigem Vertrauen auf die Zukunft blicken. Und wenn sich in Folge der vermehrten Handels- und Geschäftsbeziehungen, welche die Verträge unzweifelhaft mit den Bewohnern Frankreichs mit sich bringen werden, auch

die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen den Regierungen der beiden Länder bestehen, immer mehr befestigen, so ist auch das eine Folge derselben, welche die Schweiz ihrerseits mit Befriedigung annehmen kann.

Es bleibt uns schließlicb noch die angenehme Pflicht, ein öffentliches Wort des Dankes und der Anerkennung auszusprechen gegenüber unserm Bevollmächtigten, Hrn. Minister Dr. Kern in Paris, der in diesen langen und schwierigen Verhandlungen die ihm vom Bundesrathe ertheilten Instruktionen mit größter Einsicht, Hingebung, Thätigkeit und Ausdauer vertreten und den Interessen seines Vaterlandes kräftigen Ausdruck gegeben hat. Wir glauben in Ihrem Sinne zu handeln, wenn wir unserm Repräsentanten, im Falle die Verträge die beiderseitigen höchsten Ratifikationen erhalten, diese Anerkennung in ehrenden Formen ausdrücken werden.

Wir schließen unsern Bericht mit dem Antrage auf Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfs, und verbinden damit, Tit., die wiederholte Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 15. Juli 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Beschlusſentwurf.

Die Bundesversammlung
der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,
nach Einſicht einer Botſchaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1864,
beſchließt:

1. Den zwiſchen der Schweiz und Frankreich unterm 30. Juni 1864 zu Paris abgeſchloſſenen Verträgen, als:

- a) Handelsvertrag ſammt zugehörigen Tarifen A, B, C, D, E & F,
- b) Reglement in Betreff des Pays de Gex;
- c) Vertrag über die Niederlaſung der Schweizer in Frankreich und der Franzoſen in der Schweiz;
- d) Uebereinkunft zum gegenseitigen Schuze des litterariſchen, künſtleriſchen und gewerblichen Eigenthums;
- e) Uebereinkunft betreffend nachbarliche Verhältniſſe und die Beauffichtigung der Gränzwaldungen,

wird hiemit inſgeſammt die vorbehaltenene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchlusſes beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Verträge mit Frankreich. (Vom 1 5. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1864
Date	
Data	
Seite	253-329
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.